

UNTERSUCHUNGEN

Contentio Staupitii

Der „Staupitz-Streit“ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten 1507–1512

Von Hans Schneider

Der Konflikt unter den deutschen Augustinereremiten zu Ende des ersten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts, genauer gesagt: zwischen einigen observanten Konventen und ihrem Oberen, dem Generalvikar Johann von Staupitz, hat nicht nur in der Ordenshistoriographie Aufmerksamkeit gefunden,¹ sondern auch das Interesse der Luther-Biographen erregt. Diese Auseinandersetzungen bildeten nämlich den Hintergrund für Luthers Romreise. Melancthon berichtet in seiner Skizze der Biographie Luthers, dieser sei *propter Monachorum controversias* nach Rom gezogen,² und Luther selbst erinnert sich in einer Tischrede: *Romam profectus sum causa contentionis Staupitii*.³

Grundlegend für die Darstellung des Ordensstreites, die Erörterung der Romreise und der damit zusammenhängenden Fragen wurde die gründliche Monographie über „Luthers Romfahrt“, die 1914 von dem damaligen Marburger Kirchenhistoriker Heinrich Böhmer veröffentlicht wurde.⁴ Seine Ergebnisse sind in der Lutherforschung weithin rezipiert worden; auf ihnen fußen seither fast alle biographischen Darstellungen Luthers sowie andere Untersuchungen, die seine Romreise berühren. Wer sich jedoch einmal genauer mit jener Episode beschäftigt, bemerkt bald, welche gewagte Brückenkonstruktionen von Hypothesen ein überaus sumpfiges Terrain überspannen. Die recht dürftige Quellenlage konnte in den letzten Jahrzehnten verbessert werden: Die Register des Ordensgenerals Aegidius von Viterbo, die Böhmer nur wenige Stunden und bei schlechtem Licht einsehen und exzerpieren konnte, liegen inzwischen in einer sorgfältigen Edition vor,⁵ die

¹ Vgl. Adalbero Kunzelmann, *Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten*. V. Teil: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden, Würzburg 1974, 453–467.

² Vorrede zu Band II der lateinischen Schriften in der Wittenberger Lutherausgabe (1546); CR 6, 160.

³ WA.TR 2, 2717.

⁴ Heinrich Böhmer, *Luthers Romfahrt*, Leipzig 1914.

⁵ Aegidii Viterbiensis O.S.A. *Resgestae Generalatus*, I: 1506–1514, hg. Albericus de Meijer, Rom 1988; Aegidii Viterbiensis O.S.A. *Registrum Generalatus 1514–1518*, hg. Albericus de Meijer, Rom 1984. Die für unseren Zusammenhang relevanten Passagen habe ich durch Autopsie überprüft und nur seltene geringfügige Versehen festgestellt (s. u. Anm. 106).

für den teilweise lückenhaften Textbestand erhaltene Kopien und Auszüge ausgewertet.⁶ Durch die Edition lassen sich nun auch endgültig die Jahresdaten in Böhmers Exzerpten als irrig erweisen.⁷ Vor nunmehr 50 Jahren brachte R. Weijenborg neue Dokumente ans Licht, die von ihm aber teils polemisch missdeutet wurden.⁸ Vor 30 Jahren publizierte W. Eckermann weitere neue Quellen mit sorgfältigen Erläuterungen,⁹ deren Bedeutung für den Gesamtzusammenhang von der Forschung noch nicht gebührend erkannt worden ist. Bei der Suche nach zusätzlichem Quellenmaterial zum Ordensstreit konnte ich zehn unbemerkt gebliebene Stücke ermitteln, die vor allem eine bislang unbekannt Phase des Konflikts beleuchten.¹⁰ Dadurch ergibt sich ein detailliertes und in wesentlichen Aspekten korrigiertes Gesamtbild des Ordensstreites. Die Romreise Luthers und ihre Einordnung in die *contentio Staupitii* kann im vorliegenden Beitrag hingegen nur beiläufig behandelt werden, doch wird erkennbar sein, dass die Sicht Böhmers auch hierin einer völligen Revision bedarf.¹¹

⁶ Zur Textüberlieferung vgl. Francis Xaver Martin, The registers of Giles of Viterbo. A source on the reform before the Reformation, 1506–1518, in: Aug(L) 12.1962, 142–160; ders., The registers of Giles of Viterbo: their recovery, reconstruction and editing, in: Egidio da Viterbo e il suo tempo, Rom 1983, 43–52, sowie die Einleitungen zur Edition von Albericus de Meijer. In unserem Zusammenhang relevant ist eine Handschrift, ehemals in der Berliner Staatsbibliothek (Ital. Fol. 173), auszugsweise abgedruckt von Gustav Kawerau, Aus den Actis generalatus Aegidii Viterbiensis, ZKG 32.1911, 603–604, und von Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 29f., übernommen. Es handelt sich um Auszüge von Eintragungen, die deutsche Verhältnisse betreffen und im 18. Jahrhundert angefertigt wurden. Seit 1945 galt die Handschrift als verschollen (Adolar Zumkeller, Manuskripte von Werken des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken, Würzburg 1966, 49 und 565, no. 79), so dass auch A. de Meijer auf Kaweraus Publikation angewiesen war. Inzwischen konnte ich ermitteln, dass sich die Handschrift heute in der Biblioteka Jagielonska in Krakau befindet, die mir freundlicherweise einen Mikrofilm anfertigte. Über die von Kawerau zuverlässig abgedruckten Passagen hinaus enthalten die Registerauszüge aber keine für unsere Fragestellung relevanten Eintragungen.

⁷ Die falschen Jahreszahlen sind schon Alphons Viktor Müller, Der Augustiner-observantismus und die Kritik und Psychologie Luthers, in: ARG 18.1921, 1–35, aufgefallen und haben ihn zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Register als historischer Quelle geführt. Demgegenüber hat Hubert Jedin, Die römischen Augustinerquellen zu Luthers Frühzeit, in: ARG 25.1928, 256–270, hier 256–262, richtiggestellt, dass nur ein Versehen Böhmers vorliegt, der sich durch später von anderer Hand zugefügte Jahreszahlen hat täuschen lassen.

⁸ Reinhold Weijenborg, Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise, in: Antonianum 33.1957, 147–202. Der Beitrag verzerrt vor allem Staupitz' Vorgehen. Vgl. zu Weijenborgs Luther-Deutung Franz Lau, Père Reinoud und Luther. Bemerkungen zu Reinhold Weijenborgs Lutherstudien, in: LuJ 27.1960, 64–122.

⁹ Willigis Eckermann, Neue Dokumente zur Auseinandersetzung zwischen Johann von Staupitz und der sächsischen Reformkongregation, in: AAug 40.1977, 279–296.

¹⁰ S.u. bei Anm. 90, 158, 222, 224, 228, 229, 234, 238, 240. Eine kommentierte Edition im vollen Wortlaut soll 2008 in AAug erscheinen. – Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 58 Anm.1, hielt „weiteres Suchen“ nach Quellen „für vergebliche Liebesmüh“!

¹¹ Die Hauptergebnisse Böhmers, dass Luther im Winterhalbjahr 1510/11 im Auftrag der oppositionellen Klöster nach Rom reiste, sind nicht länger haltbar; auch seine Rekonstruktion der Reiseroute bedarf der Revision. Die Erörterung dieser Fragen wird an anderer Stelle erfolgen.

I. Das Projekt einer Union zwischen deutscher Kongregation und sächsischer Provinz

Johann von Staupitz, der die deutsche Reformkongregation der Augustinereremiten seit 1503 leitete, hatte mit seinem in den Jahren 1505/06 unternommenen Versuch, die deutschen Observanten durch die Verbindung mit der lombardischen Kongregation zu stärken und vom Generalat unabhängig zu machen, seinen Ordensverband in eine schwere, dessen Existenz bedrohende Krise geführt.¹² Erst durch den Wechsel in der römischen Ordensleitung war eine Entspannung eingetreten. Mit dem neuen Generalprior Aegidius von Viterbo, der selbst einer observanten Kongregation entstammte und sich nach seinem Amtsantritt sogleich der Ordensreform annahm, eröffneten sich für Staupitz auch neue Perspektiven. Seine Ordenspolitik trat nun in eine weitere Phase. Unter den veränderten Rahmenbedingungen musste er freilich seine Ziele und die Mittel ihrer Durchführung modifizieren. In seinen weitgesteckten Plänen war der Spielraum durch eine Entscheidung des Papstes vom 24. März 1506 erheblich eingeschränkt worden. An eine Exemption der deutschen Kongregation vom Gehorsam gegenüber dem Ordensgeneral war nicht mehr zu denken. Staupitz musste einsehen, dass er bei künftigen Unternehmungen nur in Zusammenarbeit mit der Ordensleitung etwas erreichen konnte. Die Bereitschaft zur Kooperation konnte ihm aber nun unter dem Generalvikar und künftigen Generalprior Aegidius von Viterbo leichtfallen, der selbst der Observanz entstammte. Bei ihm konnte Staupitz Unterstützung für seine Pläne zur Ausweitung der Ordensreform in Deutschland finden.

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieser Pläne erfolgte Ende des Jahres 1507. Im August hatte Papst Julius II. den Kardinal Bernardino López de Carvajal¹³ als *legatus a latere*¹⁴ mit außerordentlichen Vollmachten zu Kaiser Maximilian geschickt.¹⁵ Auf seiner Reise durch Süddeutschland stellte der Kardinallegat am 15. Dezember 1507¹⁶ in

¹² Vgl. Hans Schneider, Eine hessische Intervention in Rom für Johannes von Staupitz und die deutschen Augustinerobservanten (1506), in: ZKG 115.2004, 295–317.

¹³ Vgl. Konrad Eubel/Wilhelm van Gulik/Ludwig Schmitz-Kallenberg (Hgg.), *Hierarchia catholica medii et recentioris aevi*, Bd. III, Münster 1923, 4f. (Nr. I, 14); Arsenio Pacheco, Bernardino López de Carvajal, in: *Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register of the Renaissance and Reformation*, Bd. I, Toronto-Buffalo-London 1985, 274f.

¹⁴ *Legati a latere* (scil. *Pontificis*) waren nach dem Dekretalenrecht (die Stellen bei Paul Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, Bd. I, Berlin 1869 [Ndr. Graz 1959], 511–516) Kardinäle, die mit umfassenden Vollmachten in Stellvertretung des Papstes zu besonderen Missionen entsandt wurden.

¹⁵ Vgl. Ludwig von Pastor, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, III/2, Freiburg ¹¹1956, 750f.

¹⁶ *Datum Memmingen Augustensis Dioecesis Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Quingentesimo Septimo Decimo Octavo Kalendas Januarii, Pontificatus praefati Domini Nostri Papae Anno quinto*. Datiert ist nach dem *calculus Florentinus* – so richtig Böhmer, *Unterfahrt* (wie Anm. 4), 53 Anm. 2, gegen Theodor Kolde, *Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise*, ZKG 2.1878, 460–472, hier 463 –, der in

Memmingen eine Bulle aus, in der eine Entscheidung getroffen wurde, die für die Geschichte des Augustinerordens in Deutschland folgenreich werden sollte: der Zusammenschluss von Reformkongregation und sächsischer Ordensprovinz.¹⁷

Die Vorgeschichte dieses Vorgangs kann nur zum Teil, anhand der in der Bulle selbst erwähnten Fakten, erhellt werden. Es gibt aber Indizien, dass längere Planungen vorausgegangen waren. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind bereits bei dem Zusammentreffen Staupitz' mit Aegidius in Bologna um den Jahreswechsel 1506/07 Pläne erörtert worden, die nun zur Verwirklichung gebracht werden sollten.¹⁸

Die Bulle entschied über eine von Staupitz als Generalvikar der Observantenkongregation sowie von dem Provinzial, den Priors und Brüdern der sächsischen Ordensprovinz kürzlich (*nuper*) vorgelegte Petition. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Observanz von den fünf Urkonventen bis zum Zusammenschluss mit der lombardischen Kongregation wurde der Inhalt der Bittschrift referiert. Demnach wünschten Provinzial¹⁹, Priors und Brüder der sächsischen Ordensprovinz, vom Eifer für das Ordensleben (*religionis zelo*) geleitet, einmütig (*unanimitèr*), fortan unter der Observanz zu leben und der deutschen Kongregation angeschlossen zu werden. Vikar und Brüder der Kongregation stimmten dem zu, sofern dies ohne Teilung der Kongregation, Verminderung ihrer Privilegien und ohne Nachteil für die Ordensdisziplin geschehen könne. Eine Übereinkunft beider Seiten sehe vor, dass die Konvente der sächsischen Provinz künftig der Kongregation angeschlossen und deren Privilegien auf die anzugliedernden Konvente ausgedehnt werden sollten. Auf einem gemeinsamen Kapitel solle jemand gewählt werden, der zugleich sächsischer Provinzial und Generalvikar der Observanz in ganz Deutschland sein solle. Wählbar solle aber nur ein bisheriger Angehöriger der Observanz sein. Das Definitorium solle mit je zwei Definitoren aus der sächsischen Provinz und aus der deutschen Kongregation paritätisch besetzt werden. Die bisher noch unzureichend reformierten Konvente der sächsischen Provinz sollten sich den übrigen angleichen. Andernfalls sei der Vikar- und Provinzial gehalten, im Auftrag des Kapitels oder des Definitoriums einen Konvent nach dem andern gründlich zu reformieren und gegebenenfalls Personen einzusetzen oder zu versetzen. Der künftige Vikar- und Provinzial dürfe aber vom Gehorsam gegenüber dem

der päpstlichen Kanzlei seit Martin V. wieder herrschte. Das ergibt auch der Vergleich mit der Zählung nach den Pontifikatsjahren: das fünfte Pontifikatsjahr Julius' II. begann am 31. Oktober (Wahl) bzw. 26. November (Krönung) 1507.

¹⁷ Ausfertigungen scheinen nicht mehr erhalten zu sein. Abdruck bei Anton Höhn, *Chronologia Provinciae Rheno-Sueviae F.F.S.P. Augustini*, [Würzburg] 1774, 142–148; danach Böhmer, *Romfahrt* (wie Anm. 4), 161–166. Korrektur einiger Druckfehler bei Weijenborg. – Zur diplomatischen Gattung der Legatenurkunden, die den Papsturkunden nachgebildet sind, vgl. Thomas Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 1986, § 157.

¹⁸ Vgl. Schneider, *Intervention* (wie Anm. 12), 311.

¹⁹ Eine Schwierigkeit bietet die Lesung *ipsi vinciales*. Die schon von Otto Scheel, *Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation II*, Tübingen ^{3/4}1921–1930, 414 Anm. 11, vorgeschlagene Konjektur *ipse provincialis* erscheint mir plausibel.

jeweiligen Ordensgeneral unter keinem Vorwand eines Privilegs oder einer Exemtion abweichen; er solle den General als Haupt des ganzen Ordens demütig ehren und ihm die üblichen Dienste und Abgaben vollständig leisten und ihm, soweit er Erlaubtes befehle, immer ergebenst gehorchen. Innerhalb von drei Jahren solle der Vikar-und-Provinzial alle Konvente einmal visitieren. In Ordensangelegenheiten sollten die Definitoren keinen Beschluss ohne den Rat der ältesten Brüder und besonders der Lehrer der Heiligen Schrift fassen.

Soweit wird die Petition referiert, die dem Legaten als Vertreter des Apostolischen Stuhls zur Entscheidung vorlag. Sie enthält ein durchdachtes Unionsprojekt, genauer gesagt: den Plan einer Ausweitung der Observanz auf alle Konvente der sächsische Provinz durch deren Eingliederung in die Reformkongregation. Das kommt einmal darin zum Ausdruck, dass die bisherigen Rechtsverhältnisse der Kongregation uneingeschränkt fortbestehen und nach der Vereinigung auf die Konvente der Provinz ausgedehnt werden sollten. Zum andern sollte für das Leitungsamte des vereinigten Ordensverbandes nur ein Angehöriger der Kongregation wählbar sein. Es liegt nahe, dass von Anfang an dabei an Staupitz gedacht war. Der Plan, auf dem diese Petition fußte, trug aber auch den Konflikten der vergangenen Jahre Rechnung. Ausdrücklich wurde für die Gegenwart und Zukunft eine Exemtion der Kongregation ausgeschlossen und der notwendige Gehorsam gegenüber dem Ordensgeneral betont.²⁰ Die Konzeption enthielt auch eine klare Abfolge einzelner Schritte:

1. Durchführung eines gemeinsamen Kapitels von Kongregation und Provinz.
2. Wahl eines Oberen des neu geschaffenen Verbandes, der in Personalunion Vikar der Kongregation und Provinzial der bisherigen Provinz sein sollte.
3. Einführung der Observanz in den bisherigen Provinz-Konventen mit Hilfe von Visitationen.

Diese Petition wurde in der Urkunde vom Kardinallegaten kraft apostolischer Autorität in allen Punkten bewilligt. Die Konvente der sächsischen Provinz, die der Reformkongregation angeschlossen werden sollen, führte die Bulle einzeln auf, doch sind nicht alle sicher zu identifizieren. Genannt wurden: Alsfeld²¹, Einbeck²², Helmstedt²³, Quedlinburg²⁴, Königsberg in der Neumark (heute: Chojna)²⁵, Stargard (heute: Szczeciński)²⁶, Anklam²⁷, Friedeberg in

²⁰ Die Formulierung: „sofern er Erlaubtes befiehlt“, ist kein Versuch Staupitz', doch noch eine Hintertür offen zu lassen, sondern entspricht allgemeinen Rechtsauffassungen.

²¹ Zu Alsfeld vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 259–264.

²² Zu Einbeck vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 256–259.

²³ Zu Helmstedt vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 183–187.

²⁴ Zu Quedlinburg vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 217–220.

²⁵ Zu Königsberg in der Neumark vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 229–232.

²⁶ Zu Stargard vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 237–240.

²⁷ Zu Anklam vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 249–255.

der Mark (heute: Strzelce Krajeńskie)²⁸, Gartz in Pommern (heute: Gardziec)²⁹, Mariathron bei Stettin³⁰, Konitz (heute: Chojnice)³¹, Heiligenbeil (heute: russ. Mamonowo, poln. Święta Siekierka)³², Rössel im Ermland (heute: Reszel)³³, Herford³⁴, Osnabrück³⁵, Lippstadt³⁶, Appingedam³⁷, Münnerstadt in Franken³⁸, Würzburg³⁹, Schmalkalden⁴⁰ und Zerbst⁴¹. Unklar sind *Dam*⁴², *Sanctae Trinitatis*⁴³, *Novi Ortus*⁴⁴, *Labosius*⁴⁵.

²⁸ So auch Kunzelmann V (wie Anm. 1), 234. Der Augustinerkonvent Friedberg in der Wetterau kommt nicht in Frage, da er nicht zur sächsischen Provinz gehörte. Für Friedberg in der Mark spricht auch die Einordnung zwischen geographisch benachbarte Klöster. Zum Kloster vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 232–235.

²⁹ Zu Gartz vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 235–240.

³⁰ Zu Mariathron vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 269–271.

³¹ Zu Konitz vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 271f.

³² Zu Heiligenbeil vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 288–290.

³³ Zu Rössel vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 276–282; A. Poschmann, Das Augustinerkloster in Rössel, in: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands 24.1932, 81–189.

³⁴ Zu Herford vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 195–202.

³⁵ Zu Osnabrück vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 123–125.

³⁶ Zu Lippstadt vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 187–195.

³⁷ Appingedam bei Groningen. Zu Appingedam vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 291–296.

³⁸ Zu Münnerstadt vgl. Hemmerle, Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern, München 1958, 57–61; Kunzelmann V (wie Anm. 1), 146–151.

³⁹ Zu Würzburg vgl. Hemmerle, Klöster (wie Anm. 38), 96–100; Kunzelmann V (wie Anm. 1), 125–146.

⁴⁰ Zu Schmalkalden vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 264–268.

⁴¹ Zu Zerbst vgl. Gottfried Wentz, Das Augustinereremitenkloster in Zerbst, in: Das Bistum Brandenburg, II (GermSac 1/3,2), Berlin 1941, 430–440; Kunzelmann V (wie Anm. 1), 296–299.

⁴² Kunzelmann V (wie Anm. 1), 291 und 295 nimmt eine Dittographie (*Dam Appingedam*) an; Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 160 Anm. 2, denkt an das Kloster Damme bei Brügge; Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 53 Anm. 4, lässt beide Möglichkeiten offen.

⁴³ Von Theodor Kolde, Die deutsche Augustiner-Congregation und Johann von Staupitz, Gotha 1879, 234 Anm. 1, und Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 53, nicht identifiziert. Wahrscheinlich handelt es sich um das Kloster Patollen (*Patuly*), das ein S. Trinitas-Patrozinium besaß; so Kunzelmann V (wie Anm. 1), 305.

⁴⁴ Um Neustadt an der Orla kann es sich kaum handeln, da es sich um einen zur Observanz gehörigen Konvent handelte. Da im Druck zwischen *Sanctae Trinitatis* und *Novi Ortus* kein trennendes Satzzeichen steht, will Weijenborg es als einen Namen deuten: „Heilige Dreifaltigkeit des Neuen Entstehens, vielleicht im Unterschied zu einem älteren Dreifaltigkeitskloster der Provinz“. Er verbindet diese Angabe mit dem folgenden Ortsnamen *Labosius*.

⁴⁵ Kolde, Augustiner-Congregation (wie Anm. 43), 234 Anm. 1 und Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 164 geben den Namen als *Labosig* wieder. Der originale Druck sowie die Wiedergabe bei Höhn (wie Anm. 17), 146 bieten aber ein hochgestelltes –us-Kürzel. – Von Kolde und Böhmer nicht identifiziert; vielleicht Lippehne in der Neumark (heute poln. Lipiany). Weijenborg nimmt einen Lesefehler an und denkt an Patollen.

Schließlich werden die Erzbischöfe von Magdeburg, Freising und Bamberg beauftragt, wenn es nötig sei oder sie von dem Vikar- und Provinzial oder den Brüdern der Kongregation darum gebeten würden, die Bulle des Legaten und ihren Inhalt zu publizieren und die Ausführung der einzelnen Bestimmungen nach Kräften zu fördern. Eine Appellation dagegen sei nicht zu gestatten.

Bereits Theodor Kolde hat herausgestellt, „welche ungeheure Umwälzung jene Bulle, wenn sie wirklich zur Ausführung kam, allenthalben hervorrufen musste“. ⁴⁶ Angesichts der „mehr als fünfzigjährigen Streitigkeiten mit den Oberen der sächsischen Provinz“ hat er bezweifelt, dass die Petition wirklich von dem Provinzial und den Priestern dieser Provinz ausgegangen sei. Vielmehr meint Kolde, dass hier ein „frommer Betrug“ Staupitz' vorliege, der „auf eigene Faust“ gehandelt und die Zustimmung der Sachsen nur vorgegeben habe, in der Hoffnung, dass diese „sich schließlich ins Unvermeidliche fügen würden“. Dass er von deren Vereinigungswillen keineswegs überzeugt gewesen sei, zeige auch die hinausgezögerte Veröffentlichung der Bulle. ⁴⁷

Dieser Deutung stehen aber schwere Bedenken entgegen. Denn in den Streitigkeiten der folgenden Jahre spielte nur die Opposition aus den Reihen der Observanz eine Rolle; von Widerständen der sächsischen Provinz gegen die Unionspolitik Staupitz' hören wir hingegen überhaupt nichts, was bei einem Überrumpelungsversuch kaum denkbar wäre. Dies wird – trotz der dürftigen Quellenlage – kaum auf Zufälle der Überlieferung zurückzuführen sein. Ebenso gewichtig erscheint aber ein anderes Argument: Staupitz war wegen seines Vorgehens bei der Verbindung mit den Lombarden schon einmal bei der Ordensleitung und an der päpstlichen Kurie in Misskredit geraten, so dass sogar die Existenz der deutschen Observanz gefährdet schien. ⁴⁸ Er hätte es nicht wagen können, durch die Fingierung einer gemeinsamen Petition das wiedergewonnene Vertrauen erneut aufs Spiel zu setzen. Entgegen Koldes Deutung wird man also davon ausgehen können, dass tatsächlich eine gemeinsame Petition von Staupitz und dem sächsischen Provinzial Gerhard Hecker ⁴⁹ vorlag. Die gleichzeitige Anwesenheit von Staupitz und einem Abgesandten der sächsischen Provinz in Bologna ließ die Vermutung einer konzertierten Aktion aufkommen. ⁵⁰ Es bliebe schließlich die Möglichkeit, dass die Pläne zu einer Vereinigung von deutscher Kongregation und sächsischer Provinz auf Aegidius von Viterbo zurückgingen. Doch dies ist unwahrscheinlich; er hielt sich während einer Einarbeitungsphase zu Beginn seines Generalats mit ordenspolitischen Initiativen deutlich zurück ⁵¹ und war auch mit den Verhältnissen in Deutschland wohl noch zu wenig vertraut.

⁴⁶ Kolde, Augustiner-Congregation (wie Anm. 43), 234.

⁴⁷ Kolde, Augustiner-Congregation (wie Anm. 43), 235.

⁴⁸ Vgl. Schneider, Intervention (wie Anm. 12), 300–302.

⁴⁹ Wer 1507 das Amt des Provinzials innehatte, galt bisher als ungewiss. Hecker war für 1508 urkundlich als Provinzial bezeugt. Ein Eintrag im Kollektenbuch des Generals zum Jahr 1506 belegt jetzt, dass Hecker in der Amtsperiode 1506 bis 1509 Provinzial war. Generalarchiv OSA, Ii B, (Bononiae, 24 dec 1506): *Recepimus a magistro Gerardo Hecker provincialis huius provinciae [Saxoniae et Turingiae] per manus fratris Helye cursoris florenos renensens triginta duos pro parte collecti presentis anni*. Vgl. Resgestae (wie Anm. 5), Nr. 15.

⁵⁰ Vgl. Schneider, Intervention (wie Anm. 12), 313f.

⁵¹ Zur Ordensreform bei Aegidius vgl. John W. O'Malley, *Giles of Viterbo and Church Reform*, Leiden 1968, 149–151.

Auf jeden Fall kann es sich bei der Bulle des Kardinallegaten nicht um die kurzfristig vor Ort getroffene Bewilligung einer Petition handeln, die ihm erst während seines Aufenthalts in Deutschland vorgetragen worden wäre. Eine so einschneidende und folgenschwere Entscheidung in einer Ordensangelegenheit hätte selbst ein mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteter *legatus a latere* nicht ohne vorherige Absprachen mit der Ordensleitung und nicht ohne kuriale Rückendeckung getroffen. Der Inhalt der Bulle muss zuvor in Rom beraten und genehmigt worden sein. Diese Vermutung lässt sich durch eine Beobachtung untermauern: Der Augustiner Nikolaus Besler, der seinerzeit für Staupitz die Verhandlungen in Rom und der Lombardei geführt hatte⁵² und sich noch in Rom aufhielt, trug in zwei Indulgenzbriefen, die er im Januar 1508 für sein Münchner Kloster erwirkte (dessen Prior er rechtlich noch immer war⁵³) den Amtstitel „Generalkommissar und Generalprokurator der reformierten Union⁵⁴ des Augustinereremiten-Ordens in Deutschland“.⁵⁵

II. Schritte zur Verwirklichung der Union

Die bisherige Forschung war der Meinung, dass sich der Vollzug des verordneten Zusammenschlusses verzögert habe, weil Staupitz vorerst die Bulle vom 15. Dezember 1507 gar nicht publiziert, sondern dies erst im Herbst 1510 zu tun „gewagt“ habe. Doch wird sich noch zeigen, dass ihre Veröffentlichung *im Druck* – zusammen mit anderen Dokumenten –, die Staupitz im Oktober 1510 vornahm, eine andere Funktion hatte, als deren Inhalt überhaupt erstmals bekannt zu machen. Bei einer genaueren Untersuchung und sorgfältigen Interpretation der Quellen, besonders der inzwischen durch Weijenborg und Eckermann publizierten Stücke⁵⁶, lässt sich aufweisen, dass Staupitz keineswegs fast drei Jahre zauderte, sondern

⁵² Vgl. Schneider, Intervention, und ders., Ein Franke in Rom. Römische Wanderungen des Nürnberger Augustinereremiten Nikolaus Besler im Jahre 1507, in: Prüft alles, und das Gute behaltet. Festschrift für Hans-Martin Barth zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2004, 239–270.

⁵³ „Wie lange Besler das Amt des Priors innehatte“, ist nach Adalbero Kunzelmann, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten, VI: Die bayerische Provinz vom Beginn der Neuzeit bis zur Säkularisation, Würzburg 1975, 338, angeblich „nicht genau festzustellen“; er folgt der Annahme von Gottfried Wentz, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, in: Das Bistum Brandenburg, II (GermSac I/3,2), Berlin 1941, 440–499, hier 460, dass auf dem Kapitel der Kongregation am 18. Okt. 1508 in München ein Nachfolger bestimmt worden sei. Dies ist aber keine bloße Vermutung, sondern geht aus Beslers eigener Angabe hervor: Vita Nicolai Besleri Augustiniani ab ipso conscripta, in: Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1732, Leipzig 1732, 356–371, hier 362.

⁵⁴ Die Bezeichnung *unio* meint hier wie oft den observanten Ordensverband, ist synonym mit *congregatio* oder *vicariatus*.

⁵⁵ Vgl. Josef Hemmerle, Archiv des ehemaligen Augustinerklosters München, München 1956, 43f., Urkunden Nr. 86 und 87.

⁵⁶ S.o. Anm. 8 und 9.

*prudenterissime*⁵⁷, sehr zielstrebig, aber umsichtig, die Realisierung der Vereinigung vorantrieb.

Die in der Bulle des Kardinallegaten getroffenen Bestimmungen sind schon bald bekannt geworden. Von ersten – negativen – Reaktionen hören wir aus Nürnberg. Wie schon in dem früheren Konflikt um die deutschen Observanten⁵⁸ war es der Rat der Reichsstadt, der hier Stellung bezog. Hatte er 1506 ganz auf der Seite von Staupitz gestanden, so zeigte er sich jetzt über die neue Entwicklung alarmiert, machte Bedenken gegenüber der Unionspolitik geltend und entwickelte Gegenvorstellungen. Der Rat übte sogar massiven Druck auf das Nürnberger Augustinerkloster aus, indem er den Mönchen die Trinkwasserversorgung sperrte und sie nur unter der Bedingung wieder gewährte, dass sich der Konvent bei Staupitz um den Fortbestand seiner Privilegien bemühte, die durch dessen Unionspolitik gefährdet schienen.⁵⁹

Doch Staupitz setzte unbeirrt den eingeschlagenen Weg fort. Am 18. Oktober 1508 fand in dem observanten Konvent in München⁶⁰ ein Kapitel der deutschen Kongregation statt.⁶¹ Man erwartete vergeblich den Besuch des Generalpriors,⁶² der vielleicht schon bei jenem ersten Treffen zwischen Aegidius und Staupitz in Bologna verabredet worden war. Unter der Autorität des persönlich anwesenden Generals hätte wohl die Union in die Wege geleitet werden sollen. Koldes bloße Vermutung⁶³, dass auf dem Münchner Kapitel über die Vereinigung gesprochen worden sei, lässt sich inzwischen zur Gewissheit erheben; es wurde sogar ein Beschluss gefasst, der den geplanten Zusammenschluss billigte.⁶⁴ Staupitz sandte im Winter 1508/09 den Münchner Lektor Georg Mayr nach Rom.⁶⁵ Zweck der Mission war wahrscheinlich, den Ordensgeneral über den Stand der Dinge zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen. Staupitz bediente sich dabei eines Vertrauensmannes, denn Mayr war ihm seit der gemeinsamen Studienzeit in Tübingen⁶⁶ bekannt und 1504 Prior des Wittenberger

⁵⁷ Vgl. die Bemerkung im Schreiben des Generals Aegidius von Viterbo an Staupitz vom 25. Juni 1510: *Omnia tamen agas (ut soles) prudenterissime*. Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 156, Dokument V.

⁵⁸ Vgl. Schneider, Intervention (wie Anm. 12), 302.

⁵⁹ Bayer. StA Nürnberg, Ratsverlässe 1508, Nr. 5; vgl. Kolde, Bewegungen (wie Anm. 16), 465.

⁶⁰ Vgl. Josef Hemmerle, Geschichte des Augustinerklosters in München, München 1956; ders., Klöster (wie Anm. 38), 50–57.

⁶¹ Besler, Vita (wie Anm. 53), 362: *Anno deinde 1508 ad festum S. Luce in capitulo Monachi celebrato [...]*.

⁶² Besler, Vita (wie Anm. 53), 62: *ubi etiam, frustra licet, magistro Egidius generalis antedictus, expectabatur*.

⁶³ Kolde, Augustiner-Congregation (wie Anm. 43), 236.

⁶⁴ In den Artikeln des Neustädter Kapitels vom 8. Sept. 1510 (s.u.) heißt es: *sicut in unionem fiendam capitulariter congregati in conventu Monacensi conclusive consensimus* – siehe Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 154.

⁶⁵ Besler, Vita (wie Anm. 53), 362f.

⁶⁶ In Tübingen immatrikuliert am 31. Mai 1497, einen Tag nach Staupitz – so Heinrich Hermelink (Hg.), Die Matrikel der Universität Tübingen, I: 1477–1600, Stuttgart 1906 [Repr. Tübingen 1976], 116, Nr. 21.

Augustinerkonvents gewesen.⁶⁷ Offenbar ließ Staupitz den General dringend um sein persönliches Erscheinen in Deutschland bitten. Denn am 23. April 1509, als Mayr von Aegidius die Erlaubnis zur Rückkehr erhielt,⁶⁸ teilte dieser am selben Tag Staupitz mit, dass er – wohl angesichts der gefährlichen politischen Lage in Oberitalien⁶⁹ – nicht kommen könne, und kündigte seinen Besuch für ruhigere Zeiten an. Wahrscheinlich hatte Mayr den General ausführlich darüber informiert, wie sich Staupitz das weitere Vorgehen dachte. Denn dieser erhielt die Anweisung, dafür zu sorgen, dass *omnia pacifice et sancte* ins Werk gesetzt werden solle.⁷⁰ Mayr nahm wohl dieses Schreiben mit nach Deutschland, als er am 5. Mai zusammen mit Besler aus Rom abreiste; schon am 31. Mai trafen sie in München ein.⁷¹ Dass sie den Weg ausnahmsweise zu Pferde zurücklegen durften⁷² und *cum equis defatigatis* die Isar erreichten, weist darauf hin, dass der General die schnelle Benachrichtigung Staupitz' für dringlich hielt.

Aus dem weiteren Gang der Ereignisse lässt sich schließen, für welche konkreten Schritte sich Staupitz durch seinen Emissär der Zustimmung des Generals versichert hatte. Denn am 9. September 1509⁷³ tagte ein Kapitel der sächsischen Provinz in Münnerstadt, das die Union mit den Observanten billigte.⁷⁴ Das war nach dem gleichstimmigen Beschluss, den das Kapitel der Kongregation bereits im Herbst 1508 in München getroffen hatte, eine weitere

⁶⁷ Wentz, Augustinereremitenkloster Wittenberg (wie Anm. 53), 460.

⁶⁸ *Fratri Gregorio qui ex congregatione ad nos missus est facta est facultas redeundi* (Resgestae [wie Anm. 5] Nr. 210; dort ohne Identifizierung der Person).

⁶⁹ Genau ein Monat zuvor, am 23. März 1509, hatte Papst Julius II. seinen Beitritt zur antivenezianischen Liga von Cambrai erklärt, am 27. April verhängte er das Interdikt. Inzwischen hatten schon die ersten Kriegshandlungen begonnen. Vgl. Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste (wie Anm. 15) III/2, 762–764. – Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 27 Anm. 2, und 55, hat infolge der von ihm im Generalsregister falsch zugeordneten Jahreszahlen die Ereignisse des Jahres 1508 vor Augen.

⁷⁰ *Vicario reformate congregationis Alamanie, ut, quoniam nos illuc ire non potuimus, curaret omnia pacifice et sancte agi, pollicentes ut cum tranquilla erunt tempora, nos illuc ituros* (Resgestae Nr. 210).

⁷¹ Besler, Vita (wie Anm. 53), 363.

⁷² Vgl. Constitutiones, cap. 20: *Nulli porro sine licentia vicarii in scriptis habita equitare liceat* (Johann von Staupitz, Sämtliche Schriften. Abhandlungen, Predigten, Zeugnisse, hrsg. von Lothar Graf zu Dohna und Richard Wetzel, Bd. 5: Gutachten und Satzungen, Berlin u.a., 2001, 206, Z. 27).

⁷³ In einem von mir neu gefundenden Schreiben von 1510 (s.u. Anm. 90) heißt es: *anno preterito dominica post nativitatem beate virginis festum*. Das Datum war bislang unbekannt. Kunzelmann (V, 148) gibt unter Berufung auf einen Eintrag im Register des Generals vom 1. Mai 1510 diesen Tag als Datum des Provinzialkapitels an. In der Eintragung wird der in Münnerstadt zum Provinzial gewählte Staupitz als *provincialis electus* bezeichnet. Der Vermerk stellt aber nur den *terminus ante quem* für das Provinzialkapitel dar. An anderen Stellen vermutet Kunzelmann im selben Band (V, 374 und 455) jedoch zu Recht, dass das Provinzialkapitel wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1509 stattfand. Dafür sprach auch, dass die dreijährigen Amtsperiode Gerhard Heckers, der seit 1506 Provinzial war, 1509 abließ.

⁷⁴ Die einzige Nachricht über das Kapitel boten bisher die Beschlüsse des Kapitels in Neustadt/Orla vom 8. Sept. 1510 (s.u.).

wichtige Etappe auf dem Wege zur Verwirklichung des Zusammenschlusses. Denn mit der Zustimmung ihrer Entscheidungsgremien hatten beide Ordensverbände alle Voraussetzungen für den entscheidenden Schritt geschaffen, der im Stufenplan der Bulle von 1507 vorgesehen war: ein gemeinsames Kapitel von Kongregation und Provinz, auf dem die Vereinigung vollzogen werden sollte.

Das Münnerstädter Provinzialkapitel traf aber neben seiner Zustimmung zur Union noch eine weitere, höchst folgenschwere Entscheidung: es wählte nämlich Staupitz zum neuen Provinzial der sächsischen Provinz. Diese Wahl konnte auf den ersten Blick als eine besonders geschickte Aktion erscheinen, und sie ist gewiss nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung Staupitz' – der von nun an auch als Provinzial auftrat – zustande gekommen. Vielleicht war sie sogar als geschickter Schachzug von ihm selbst eingefädelt worden. Es konnte scheinen, als würden die nächsten Schritte, die Durchführung des Unionskapitels und die Wahl eines gemeinsamen Oberen, dadurch wesentlich erleichtert. Die dann fällige Neuwahl konnte geradezu als vorweggenommen erscheinen, indem bereits jetzt, durch die Wahl der Münnerstädter Väter, eine Personalunion in der Leitung beider Ordensverbände hergestellt worden war. In der Doppelfunktion als Vikar der Kongregation und Provinzial der sächsischen Provinz konnte Staupitz nun darangehen, die nächsten Maßnahmen zur beiderseitigen Zusammenführung einzuleiten.

III. Die Formierung der Opposition

So friedlich, wie es der General in Rom gewünscht hatte und Staupitz es plante, ließ sich die weitere Durchführung der Union allerdings nicht bewerkstelligen. Bald stellte sich nämlich heraus – und Staupitz bekam es binnen kurzem zu spüren –, dass die Münnerstädter Wahl ein schwerer taktischer Fehler gewesen war, gegen die sich aus den Reihen der Kongregation massive Widerstände erhoben. Sie sind zwar quellenmäßig erst im Frühjahr 1510 sicher nachweisbar, doch müssen sie schon bald nach dem Bekanntwerden der Münnerstädter Vorgänge ihren Ursprung genommen haben.

Da, wie jetzt ermittelt werden konnte, das Münnerstädter Provinzialkapitel bereits Anfang September 1509 stattfand, könnte damit ein Vorgang in Verbindung stehen, der von der Forschung bislang nicht befriedigend geklärt werden konnte: Luthers plötzliche Rückkehr von Wittenberg nach Erfurt.⁷⁵ Denn wie sich zeigen wird, bildete die Wahl von Staupitz zum Provinzial der sächsischen Provinz auf jenem Münnerstädter Kapitel den Hauptanstoß für sieben ‚renitente‘ Klöster, die sich zur Opposition gegen seine Unionspolitik formierten, darunter Luthers Mutterkloster Erfurt. Die Rückberufung des im Vorjahr an die Wittenberger – wohl zur Behebung eines personellen

⁷⁵ Der Zeitpunkt seiner Rückkehr ist nicht bekannt. Die Angabe „Herbst 1509“ in den Luther-Biografien ist nur eine hypothetische Kalkulation aufgrund von Luthers vager Bemerkung in WA.B I, 30,35f. Fixpunkte für eine absolute Chronologie – wie etwa das Datum seiner Wittenberger Promotion zum Baccalaureus sententiarum – fehlen leider.

Engpasses⁷⁶ – ‚ausgeliehenen‘ Bruders Martinus könnte eine erste Reaktion des Erfurter Konvents auf die Nachricht von Staupitz' Wahl darstellen und somit ein früher, indirekter Protest gegen dessen Unionspolitik sein.⁷⁷

Die Ereignisse im Frühjahr 1510 lassen jedenfalls erkennen, dass der Konflikt inzwischen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hatte und dass sich schon eine Opposition innerhalb der Kongregation organisiert hatte. Diesen Vorgängen müssen gescheiterte Bemühungen von Staupitz' Seite vorausgegangen sein, die widerstrebenden Konvente von seinen Plänen zu überzeugen.

Lässt sich die Fraktion der Renitenten näher bestimmen? Ein Brief des Nürnberger Rates vom 19. September des folgenden Jahres erwähnte eine Gruppe von sieben Klöstern.⁷⁸ Auch Johannes Cochläus wußte von *septem monasteria* der Opposition.⁷⁹ Felix Milensius, der Geschichtsschreiber des Augustinereremitenordens im 17. Jahrhundert, sprach ebenfalls von *septem coenobia* und teilt – z. T. in verderbter Form – ihre Namen mit.⁸⁰ Doch erst durch ein von Eckermann aufgefundenes Notariatsinstrument⁸¹ sind alle rätselnden Konjekturen⁸² überflüssig geworden. Es handelte sich um: 1. Himmelpforten im Harz⁸³, 2. Erfurt⁸⁴, 3. Nürnberg⁸⁵, 4. Kulmbach⁸⁶, 5. Nordhausen⁸⁷, 6. Sangerhausen⁸⁸ und 7. Sternberg in Mecklenburg⁸⁹. Diese sieben Konvente

⁷⁶ Vgl. die folgende Anm. und Martin Brecht, *Martin Luther. I: Sein Weg zur Reformation. 1483–1521*, Stuttgart 1981, 97f.

⁷⁷ Scheel, *Luther II* (wie Anm. 19), 215 erwägt den Observantenstreit als Hintergrund für die Rückberufung Luthers, verwirft diese Möglichkeit aber dann doch: „Das die Pläne Staupitz' bekämpfende Erfurter Kloster könnte den Wunsch gehabt haben, sein auswärtiges Mitglied den Wittenberger Einflüssen zu entziehen. Aber warum musste denn die Rückkehr so plötzlich erfolgen, wie es geschah? Wahrscheinlicher ist doch, dass das Generalstudium der Erfurter Augustiner seine Kraft brauchte. Vor einem Jahr dem bedrängten Wittenberger Kloster auf Widerruf überlassen, wurde er jetzt von dem offenbar selbst in Verlegenheit geratenen Mutterkloster zurückgefordert. [...] Lehrermangel ist es wohl gewesen, der Luthers Rückkehr nötig machte.“ Scheel war freilich die Bedeutung der Münnerstädter Wahl für den Ordensstreit noch nicht bekannt. Sie böte eine Erklärung für die unerwartete und plötzliche Rückberufung. Vgl. auch Brecht, *Luther I* (wie Anm. 76), 98.

⁷⁸ Text bei Kolde, *Bewegungen* (wie Anm. 16), 470–472.

⁷⁹ Johannes Cochläus, *Ad semper victricem Germaniam paraclesis*, Köln 1524, fol. C 2; abgedruckt bei Böhmer, *Romfahrt* (wie Anm. 4), 8f.

⁸⁰ Felix Milensius, *Alphabetum de Monachis et Monasteriis Germaniae et Sarmatiae citerioris Ordinis Eremitarum Sancti Augustini*, Prag 1613, 223.

⁸¹ Eckermann, *Dokumente* (wie Anm. 9).

⁸² Vgl. Böhmer, *Romfahrt* (wie Anm. 4), 24f.

⁸³ Zum Kloster Himmelpforten vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 220–228.

⁸⁴ Vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 4–104.

⁸⁵ Vgl. Julie Rosenthal-Metzger, *Das Augustinerkloster in Nürnberg*, in: *MVGN* 30, 1931; Hemmerle, *Klöster* (wie Anm. 38), 66–70.

⁸⁶ Vgl. Hemmerle, *Klöster* (wie Anm. 38), 33–36; Adalbero Kunzelmann, *Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. III. Teil: Die bayerische Provinz bis zum Ende des Mittelalters*, Würzburg 1972, 4–6, 194–200.

⁸⁷ Zum Kloster Nordhausen vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 241–249.

⁸⁸ Zum Kloster Sangerhausen vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 214–217.

⁸⁹ Zum Kloster Sternberg vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 490–493.

machten zwar nur ein Viertel der damals etwa 30 Konvente umfassenden Reformkongregation aus, doch mit Erfurt und Nürnberg gehörten zwei der bedeutendsten Klöster zu dieser Gruppierung, die Staupitz und seinen Plänen in der Folgezeit schwer zu schaffen machen sollte.

Der früheste Beleg für die bereits formierte Opposition ist eine von mir neu aufgefundene Quelle, ein Schreiben der Prioren der fünf Konvente Himmelpforten, Nürnberg, Kulmbach, Erfurt und Sternberg an Prior und Kapitulare des Konvents Sangerhausen, ausgestellt in Erfurt am 5. April 1510.⁹⁰ Die Absender bildeten schon eine feste Gruppe, die weitere Konvente – hier: Sangerhausen – zu gewinnen suchte. (Tatsächlich schlossen sich dann noch Sangerhausen wie auch Nordhausen der Opposition an.) Die Argumentation des Schreibens ist grundlegend für den Widerstreit der renitenten Klöster: Der bisherige Vikar Staupitz habe entgegen den Rechten der Kongregation und gegen seine eidliche Verpflichtung bei der Amtsübernahme auf dem Kapitel in Eschwege (1503) nun auf dem Kapitel der sächsischen Provinz in Münnersstadt die Wahl zum Provinzial angenommen und übe dieses Amt auch schon aus. Dadurch habe er sich von der Kongregation getrennt und sich seines Amtes als Vikar entäußert. Somit sei es nötig, die Kongregation mit einem neuen Oberen zu versehen.⁹¹ Zur Beratung der Lage und zur Wahl eines neuen Vikars solle am Sonntag Cantate (28. April 1510) ein Kapitel im Kloster Himmelpforten stattfinden. Hervorgehoben wurde in der Absenderangabe, dass das Schreiben der Prioren mit einstimmiger Billigung der Kapitularen und Magistri erfolge, unter denen auch zwei Definitoren des Münchner Kapitels seien⁹² – also jenes Kapitels, das 1508 die Union prinzipiell gebilligt und Staupitz als Generalvikar der Kongregation bestätigt hatte.

Noch bevor die oppositionellen Konvente zusammentraten, lud Staupitz die Vertreter aller observanten Konvente zu einer Zusammenkunft nach Neustadt/Orla ein, die auf den 15. Juni anberaunt wurde.⁹³ Der dringliche Charakter der Einladung zeigte jedenfalls, dass Staupitz der Versammlung eine sehr hohe Bedeutung beimaß. Er befahl nämlich den Priestern zu erscheinen *sub oboedientia salutari, et poena absolutionis ab officiis et 20 florenos Rhenensium, nec*

⁹⁰ Thüring. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen Id Nr. 11 Bd. 4, 237–239.

⁹¹ *Cum nuper anno preterito dominica post nativitatem beate virginis festum [9. Sept. 1509] in capitulo provinciali provincie Thuringie et Saxonie in Munderstat Franconie celebrato Reverendus Pater Magister Johann de Staupitz annis precedentibus quondam noster vicarius preter et contra privilegia vicariatus nostri et sedis medio juramento in capitulo Eschwegensi in initum provincialatus suscepit officium, in cujus officii provincialatus etiam existit possessione pacifica, seu quasi ac per hoc sese a nobis et nostri vicariatus gremio alienaverit cesseritque et renuntiaverit aut cessisse et renuntiavisse videtur dicto officio vicariatus, expedit certe ob id nobis et nostre congregationi reformate de alio superiore seu capite ac presidente providere.*

⁹² *de unanimi consensu suorum capitularium et magistrorum, inter quos et duo difinitores capituli Monacensis.*

⁹³ Dies geht hervor aus den Nachrichten bei Arnold Neelsbach, *Monasterii Coloniensis fratrum Eremitarum S.P. Augustini Historiae quinque-saecularis libri sex*, 1676 (Bonn, Universitätsbibliothek, Ms. S 350, f. 477). Auf dieses wichtige Werk, das auf heute verlorenen urkundlichen Quellen fußt, hat Eckermann, *Dokumente* (wie Anm. 9), 291 Anm. 37, aufmerksam gemacht.

non excommunicationis latae sententiae.⁹⁴ Die Androhung von derart schweren Strafen im Falle des Nichterscheinens – Amtsenthebung, hohe Geldstrafe und gegebenenfalls sogar Exkommunikation! – lässt zugleich auf die massiven Widerstände zurückschließen, die sich gegen Staupitz in der Kongregation erhoben hatten und einen Boykott der Versammlung durch einige Konvente befürchten ließen. Diese Sorge erwies sich als durchaus berechtigt. Denn trotz der drohenden Sanktionen widersetzte sich die Opposition dem Befehl. Hatte Staupitz schärfste Strafen angedroht, um den Ordensgehorsam zu erzwingen und alle Konvente zur Teilnahme zu bewegen, so griffen auch seine renitenten Gegner zu einer drastischen Maßnahme. Sie artikulierten ihre Gegenwehr, indem sie am 21. April 1510 gegen den Befehl von Staupitz an den Ordensgeneral bzw. den Papst (*ad generalem aut Pontificem*) appellierten.⁹⁵ Sie bedienten sich also des Rechtsmittels der Appellation, um gegen das ihnen unrechtmäßig erscheinende Auftreten Staupitz' Einspruch einzulegen. Die Wendung *ad generalem aut pontificem* beschreibt den Instanzenweg: wenn der Appellation an den General (*ad generalem melius informandum*) kein Erfolg beschieden sein würde, sollte der Papst angerufen werden.⁹⁶

Diese Appellation, die erst 1977 durch die Veröffentlichung Eckermanns bekannt geworden ist, macht deutlich, wie sehr sich die Fronten schon verhärtet hatten. Eine Appellation – jedoch erst im Herbst 1510 – war zwar von Böhmer und der ihm folgenden Forschung vermutet worden, doch fehlten dafür eindeutige Quellenbelege. Nun wird erkennbar, dass die Opposition bereits erheblich früher aktiv wurde und schon im April 1510 appellierte.

Das Datum der Appellation liegt eine Woche vor dem außerordentlichen Kapitel der renitenten Konvente in Himmelpforten. Wahrscheinlich ist von ihnen schon hier der Kulmbacher Prior Simon Kaiser⁹⁷ zum Vikar anstelle von Staupitz, dem die sieben Konvente den Gehorsam aufkündigten, gewählt worden. Kaiser, der in der Folgezeit stets als Wortführer der Opposition begegnet, war in den Augen der Renitenten der wahre Leiter der Observanz, obwohl dieser Anspruch nur von einer Minderheit der Kongregationsklöster anerkannt wurde.

Die neuen Quellen beweisen, dass Weijenborg die Einstellung der Observanten völlig falsch einschätzt, wenn er meint, es sei ihnen „gleichgültig“ gewesen, „ob er [Staupitz] persönlich auch Provinzial von Sachsen war oder

⁹⁴ Neelsbach, *Monasterii* (wie Anm. 93), 477.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Auch der frühere Vikar der Kongregation Andreas Proles hatte 1476 mit dem Erfurter Konvent im Konflikt mit dem General *an yn selbs, besser und warhafftiger berichunge zgu thunde, oder ab not sin wurde, an unsern heiligsten vater den babst nach rechts form sich beruffen und appelliret* - Proles an Herzog Wilhelm III. von Sachsen; Kolde, *Augustiner-Congregation* (wie Anm. 43), 420; vgl. auch den Bericht Herzog Wilhelms an den Rat von Gotha: Proles habe *an denselben general selbs uf beßer underwissunge oder wo er die gutlich uf zu nehmen wegerte, dan an unßen heiligsten vater den Babst, wie recht ist, appelliert* – siehe Kolde, *Augustiner-Congregation* (wie Anm. 43), 426.

⁹⁷ Über ihn vgl. Kolde, *Augustiner-Congregation* (wie Anm. 43), 466f. Anm. 5; Wentz, *Augustinereremitenkloster Wittenberg* (wie Anm. 53), 490; Kunzelmann V (wie Anm. 1), 275 Anm. 1436.

nicht“.⁹⁸ Wie schon das Schreiben der Prioren lässt nämlich auch die Begründung der Appellation erkennen, dass für die Renitenten gerade hier der Stein des Anstosses lag: Da Staupitz Provinzial von Sachsen geworden sei, er aber von Rechts wegen nicht zwei Ämter gleichzeitig innehaben könne, sei er des Generalvikariats der Reformkongregation verlustig gegangen – mit der Folge, dass er nichts mehr anordnen könne.⁹⁹ Staupitz hatte also nach der Rechtsauffassung seiner Gegner durch die Wahl zum Provinzial sein Amt als Generalvikar der Kongregation *ipso iure* verloren, und es war daher nur konsequent, dass sie sich sogleich anschickten, einen neuen Vikar zu wählen.

IV. Die Entscheidung des Ordensgenerals

Eine Appellation hatte nach kanonischem Recht Übergangs- (Devolutiv-) Wirkung; die Gewalt der bisherigen Instanz galt als erschöpft, die der höheren wurde wirksam. Zugleich hatte eine Appellation aufschiebende (Suspensiv-) Wirkung; die angefochtene Entscheidung wurde nicht rechtswirksam und konnte nicht vollstreckt werden.¹⁰⁰ So sah sich Staupitz genötigt, das Kapitel in Neustadt zunächst zu verschieben.¹⁰¹ Die gefährliche Zuspitzung der Situation veranlasste ihn, sich persönlich zum Ordensgeneral nach Rom zu begeben.

Staupitz muss sich zu dieser Reise entschlossen haben, noch bevor seine Gegner die Appellation vollzogen hatten, die ihm aber vermutlich von den Renitenten zugleich mit der Verweigerung ihrer Teilnahme an dem einberufenen Kapitel angekündigt worden war. Noch im Frühjahr 1510 trat er die Romreise an, wie aus einem Registereintrag des Generals vom 1. Mai hervorgeht. Diese Notiz verdient besondere Beachtung: *Vicarius congregationis Alamaniae et provincialis electus provinciae Saxoniae Romam se confert*.¹⁰² Die Wendung *se confert* meint nicht, dass Staupitz schon in Rom eingetroffen sei¹⁰³, sondern der Vermerk hält eine empfangene briefliche Ankündigung des Besuchs fest. Erst in dem Schreiben des Generals vom 26. Juni wird seine Ankunft in Rom vorausgesetzt.¹⁰⁴ Wichtiger als dieses chronologische Detail ist aber, dass Staupitz in der Notiz vom 1. Mai nicht nur als *vicarius congregationis Alamaniae*, sondern zugleich als *provincialis electus provinciae Saxoniae* bezeichnet wird, was sich auf die erfolgte Wahl zum Provinzial auf dem Kapitel der sächsischen Provinz in Münnernstadt bezieht. Nach den Provinzialkapiteln

⁹⁸ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 172.

⁹⁹ *non obstante se, eo quod esset simul provincialis provinciae Saxoniae et Thuringiae, ipso iure communi, non patiente quem simul habere duo beneficia regularia, privatum esse Vicariatu Congregationis Reformatae* – siehe Neelsbach, Monasterii (wie Anm. 93), 477.

¹⁰⁰ Zur Appellation vgl. A. Amanieu, Art. „Appel“, in: DDC 1.1935, 764–807, sowie die Lehrbücher des Kirchenrechts.

¹⁰¹ Das geplante Kapitel fand dann erst am 8. September nach Staupitz' Rückkehr aus Rom statt.

¹⁰² Resgestae (wie Anm. 5), Nr. 588.

¹⁰³ So Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 31.

¹⁰⁴ *tu [...] in urbem [...] te conferre curasti. Vidimusque [...]*. Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8) 155, (Dokument IV).

pflegten man deren Akten an den General zu schicken, der dann jeweils die Beschlüsse und die Wahl des neuen Provinzials bestätigte. Das war bisher offenbar noch nicht erfolgt, und daher wird Staupitz *provincialis electus* genannt.¹⁰⁵

Nachdem Staupitz in Rom eingetroffen war, unterrichtete er den General über die Entwicklung der Lage in Deutschland. Einen Hinweis auf die Opposition unter den deutschen Observanten enthält ein Registereintrag des Generals vom 25. Mai 1510, der den Inhalt eines Schreibens wiedergibt, das er an die Brüder der deutschen Kongregation richtete. Aegidius von Viterbo ermahnte sie zum Frieden und befahl ihnen, während des Romaufenthalts des Vikars keine Neuerungen vorzunehmen.¹⁰⁶ Das Verbot betraf höchstwahrscheinlich das Vorgehen der Renitenten, an Staupitz' Stelle einen neuen Vikar zu wählen; diese – inzwischen wohl schon verwirklichte – Absicht muss Staupitz gekannt und dem General mitgeteilt haben.

Aus den Monaten Juni und Juli liegen mehrere Registerinträge des Generals vor, die sich auf Staupitz und den Ordensstreit beziehen. Ihr historischer Zusammenhang, der bisher schwer durchschaubar erschien, wird jetzt auf dem Hintergrund der inzwischen genauer bekannten Widerstände in der Kongregation verständlich. Es war die Wahl Staupitz' zum Provinzial der sächsischen Provinz, die Irritationen und heftige Gegenwehr ausgelöst hatte. Die Opposition wandte sich formal gegen das Doppelamt, das Staupitz in seiner Person vereinigte, doch damit richtete sie sich zugleich grundsätzlich gegen die eingeleitete Verbindung von Kongregation und Provinz. Es widersprach dem Selbstverständnis der Observanten, dass ein Provinzial der unreformierten Konventualen zugleich als Vikar die Reformkongregation leitete. Durch die Wahl zum Provinzial der sächsischen Ordensprovinz war Staupitz in den Augen der Opposition kompromittiert und hatte sein Amt als Vikar der Kongregation verwirkt.

Gegen diese Bestreitung der Legalität des Doppelamtes richtete sich die Entscheidung des Generals. Nach der Notiz im Berliner Registerauszug wurde Staupitz am 14. Juni 1510 erneut (*iterum*) zum Vikar der deutschen Kongregation und zugleich der Provinz Sachsen „kreiert“.¹⁰⁷ Die merkwürdige Ausdrucksweise hat Anlaß zu manchen Hypothesen gegeben. Worauf bezieht sich *iterum*? Welche Bedeutung hat *creatur*? Als *Vikar* brauchte

¹⁰⁵ Die bisherige Forschung kannte den Registereintrag vom 1. Mai nur in dem Wortlaut, den der Berliner Registerauszug bietet: *Germaniae congregationis vicarius Romam se confert, congregationis colla religionis iugo subjecturus* (Kawerau, Aus den Actis [wie Anm. 6] 603). Wie der Vergleich mit dem oben mitgeteilten originalen Text des Registerbandes Dd 11 im römischen Generalarchiv der Augustiner ergibt, handelt es sich bei dem Zusatz, dass Staupitz den Hals der Kongregation dem Joch des Ordens unterwerfen werde, um eine Interpretation, die offenbar auf den Verfasser der Auszüge im 18. Jahrhundert zurückgeht.

¹⁰⁶ Dd 11, 47r: *Hortamur fratres Congregationis Alemaniae ad pacem et charitatem mandamusque, ut dum vicarius est Romae nihil innovent* (in den edierten Resgestae Nr. 612 Lesefehler: *patres* statt *recte fratres* und *madamusque* statt *recte mandamusque*).

¹⁰⁷ Berliner Registerauszug – siehe Kawerau, Aus den Actis (wie Anm. 6): *Magister Joh. Stupiz vicarius iterum creatur tam congregationis quam Saxonum*. Danach auch Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 29.

Staupitz vom General überhaupt keine Ernennung noch Bestätigung; als Provinzial bedurfte er zwar der Bestätigung, wurde aber nicht „kreierte“. Weijenborg hat in dem Wortlaut eine von Aegidius bewußt gewählte, für Staupitz zutiefst demütigende Formulierung sehen wollen.¹⁰⁸ Doch im Registerband Dd 11 des Augustiner-Generalarchivs fehlt dieser Eintrag! Wir werden wie bei dem oben besprochenen Text auch hier eine Interpretation des Exzerpisten zu sehen haben, die zudem unter falschem Datum eingeordnet ist. Denn im Registerband findet sich – allerdings unter dem 25. Juni 1510 – ein Eintrag, demzufolge der General Johann von Staupitz als Vikar und als Provinzial bestätigt (*confirmamus*).¹⁰⁹

Ein Schreiben des Ordensgenerals an Staupitz vom folgenden Tag, dem 26. Juni 1510¹¹⁰, gibt näheren Aufschluss darüber, wie die im Register festgehaltene Entscheidung vom Vortag zu verstehen ist. Es handelt sich dabei nicht um eine neuerliche EntschlieÙung, sondern der Eintrag bietet nur das Regest der urkundlichen Ausfertigung des Entscheids vom Vortag, der wohl in einer *Minuta* festgehalten worden war.¹¹¹ Weijenborg hat dieses Schreiben so verstanden, dass der General darin Staupitz „in einer merkwürdigen Weise zum Provinzial von Sachsen bestellte“.¹¹² Schon die demütigende Anrede, in der Staupitz nicht als Generalvikar, sondern nur als Magister adressiert werde, suggeriere, dass dieser „wie ein amtsloser Untertan vor ihm stehe und von ihm alle seine Aemter zu empfangen habe“.¹¹³ Die Formulierung „dezernieren wir dich [...] als Provinzial von Sachsen und als Vikar der Kongregation von Deutschland“ sei „ein diplomatisches Meisterstück“. Sie erwecke den Eindruck, „dass der Ordensgeneral Staupitz jetzt für beide Ämter angestellt habe, ohne dass dies jedoch klar behauptet“ werde; denn die Bestätigung des Vikars der Kongregation stand dem General nicht zu, wohl aber die des Provin-

¹⁰⁸ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 174.

¹⁰⁹ Resgestae Nr. 644. Hier ist auf ein Problem einzugehen, das der Wortlaut des Registerintrags bietet und das der Forschung viel Kopfzerbrechen bereitet hat. Denn Staupitz wird als Provinzial der Provincia *Reni* bezeichnet: *Confirmamus in vicarium Congregationis Alemaniae et provincialem provinciae Reni Magistrum Johannem Staupitz*. Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 55, hat hieran weitgehende Überlegungen geknüpft und vermutet, dass Staupitz auch zum Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz ausersehen gewesen sei. Diese Folgerung ist jedoch abwegig. Es handelt sich vielmehr ganz offensichtlich um ein bloÙes Schreibversehen (*Reni* für *Saxoniae*; auch Albericus de Meijer korrigiert in seiner Edition der Resgestae [Nr. 644] in *Saxoniae*). Das beweist nicht nur das Schreiben des Generals an Staupitz vom folgenden Tag, sondern auch ein weiteres vom 30. Juli, in dem von dem rheinisch-schwäbischen Provinzial als von einer *nicht* mit Staupitz identischen Person die Rede ist (Resgestae Nr. 679). Als Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz war am 28. Oktober 1509 Sigfried Calciatoris bestätigt worden (Resgestae Nr. 400). Siegfried Calciatoris war 1509 auf dem Provinzialkapitel der rheinisch-schwäbischen Provinz in Hagenau wiedergewählt worden, der auch noch am 17. Mai 1510 als solcher begegnet.

¹¹⁰ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 155f. (Dokument IV). Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 31 Anm. 1.

¹¹¹ So schon Jedin, Augustinerquellen (wie Anm. 7), 259f.

¹¹² Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 174.

¹¹³ Ebd.

zials.¹¹⁴ Diese Deutung des Schreibens lässt sich aber nicht aufrecht erhalten. Schon sein Gesamttenor spricht dagegen. Denn der General würdigte die Bemühungen um den Ausgleich der früheren Streitigkeiten zwischen Kongregation und Provinz, hob ausdrücklich Staupitz' Anteil daran hervor und zollte dessen mühevollen Einsatz seine Anerkennung. Die dann folgende Entscheidung wurde mit der Hoffnung begründet, dass Staupitz dies alles künftig noch wirkungsvoller und eifriger erreichen könne.¹¹⁵

Der von Weijenborg in den Mittelpunkt seiner Deutung gestellte Passus lautet: *per has nostras litteras te Provincialem Saxoniae et Vicarium congregationis Alamaniae decernimus, declarantes te potiri utraque auctoritate et potestate, sicut hactenus tam provincialis praedictae provinciae quam vicarius praedictae congregationis potiti sunt: In nomine patris et filii et spiritus sancti, Amen.*¹¹⁶ Wie die Verben *decernere* und *declarare* sowie die *Invocatio Trinitatis* zeigen, handelt es sich um einen feierlichen Rechtsentscheid des Generals. Dies wird unterstrichen durch die anschließende *Sanctio*: Der General befiehlt allen Angehörigen der Provinz und der Kongregation unter Androhung der auf Rebellion stehenden Strafe und bei Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, Staupitz denselben Gehorsam zu leisten wie ihm, dem General, selbst.¹¹⁷ Aus der Vorgeschichte, die erst anhand der von Eckermann veröffentlichten Quellen und des von mir gefundenen Schreibens vom April 1510 genauer rekonstruiert werden kann, die Weijenborg noch nicht bekannt waren, lässt sich klar erkennen, worauf sich die Entscheidung des Generals bezieht. Die renitenten Konvente hatten in ihrer Appellation die Rechtsauffassung vertreten, dass Staupitz durch die Annahme der Wahl zum Provinzial sein Amt als Vikar verloren habe und dessen Rechte nicht mehr ausüben könne.¹¹⁸ Um diesen Einspruch gegen die Legalität des Doppelamtes ging der Rechtsstreit, und auf diese offene Frage bezieht sich das Urteil, das Aegidius fällte. Daher ist es formal-rechtlich ganz korrekt – und keineswegs eine beabsichtigte Demütigung – wenn die Amtsbezeichnungen Staupitz', die doch gerade Gegenstand des Verfahrens waren, in der Adresse nicht genannt werden. Der General „dezerniert“ nicht Staupitz zum Provinzial und Vikar, sondern er entscheidet in dem anhängigen Streit, dass Staupitz zu Recht sächsischer Provinzial und Vikar der deutschen Kongregation ist¹¹⁹ und deshalb die Ausübung der *autoritas* und *potestas* beider Ämter mit Recht geschieht. In diesem Sinne muß die Bestätigung (*confirmamus*), von der in dem Registereintrag vom Vortag die Rede war, verstanden werden.

¹¹⁴ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 175.

¹¹⁵ [...] *tu post longos labores in urbem ad omnia componenda et pacanda non sine tuo quam maximo incommodo te conferre curasti. Vidimusque, quantum laboris quotque incommoda passus sis, dum haec agitates, et animum tuum ad ea omnia peragenda, quae paci omnium ac quieti conducere viderentur* – siehe Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), Dokument IV, Abs. 3.

¹¹⁶ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), Dokument IV, Abs. 4–5.

¹¹⁷ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), Dokument IV, Abs. 6.

¹¹⁸ S.o. 14f.

¹¹⁹ Der Satz ist also als ein um den Infinitiv verkürzter Acl zu verstehen: *te Provincialem Saxoniae et Vicarium congregationis Alamaniae [esse] decernimus.*

Einen Monat später, am 25. Juli 1510, richtete Aegidius von Viterbo ein weiteres Schreiben an Staupitz.¹²⁰ Darin reagiert er auf Nachrichten, dass viele Brüder sich unerlaubt außerhalb der Kongregation (*extra congregationem*) aufhielten. Weijenborg meint, es handele sich „um Kongregationsangehörige, die der Meinung waren, dass Staupitz durch seine Unionspolitik seine Befugnisse überschritten habe, und die deswegen aus dem Generalvikariat geflohen waren“.¹²¹ Doch es geht nicht nur um „vereinzelte Gegner und Flüchtlinge“.¹²² Das *extra congregationem esse* ist hier grundsätzlicher zu verstehen; wenn von *multi fratres* die Rede ist, so zielt das auf jene Konvente, die sich einer von dem Provinzial (und daher ihrer Meinung nach Nicht-mehr-Vikar) Staupitz geleiteten Kongregation nicht länger zugehörig fühlten und schon einen neuen Vikar gewählt hatten. Der General ermächtigte Staupitz, gegen diese vorzugehen und sie – notfalls mit Hilfe des weltlichen Arms – zu zwingen, in die Kongregation, d.h. unter die Jurisdiktion Staupitz' als des rechtmäßigen Vikars, zurückzukehren.

Diese Deutung wird gestützt durch das Schreiben des Ordensgenerals vom 29. Juli 1510, in dem er sich an alle Mitglieder der deutschen Kongregation wandte. Daraus ist erkennbar, dass sich schon das vorherige Schreiben an Staupitz gegen die Opposition unter den deutschen Observanten richtete. Denn hier befiehlt der General, Streit und Auflehnung aufzugeben und dem Vikar Gehorsam zu leisten. Im Falle der Nichtbefolgung seines Befehls müsse er gegen die Ungehorsamen als Rebellen und Feinde des Ordens vorgehen.¹²³ Unter dem 30. Juli ist im Register des Generals der Befehl an Staupitz vermerkt, die Brüder, *qui extra congregationem sunt*, zur Rückkehr zu zwingen. Um jede Ausweichmöglichkeit abzuschneiden, wurde zugleich den Provinzialen der bayerischen und der rheinischen Provinz die Aufnahme von Angehörigen der Kongregation untersagt.¹²⁴

Staupitz konnte also mit der Bilanz seiner Romreise zufrieden sein. Der General hatte sich voll und ganz auf seine Seite gestellt und ihm für das weitere Vorgehen die nötige Rückendeckung verschafft. Wann Staupitz nach Deutschland zurückkehrte, ist nicht sicher, und es steht auch nicht fest, ob er die Schreiben des Generals vom Juni und Juli mitbrachte oder ob sie ihm nachgesandt wurden.¹²⁵ Das ist auch von geringerer Bedeutung als die Tatsache, dass er diese Dokumente zur rechtlichen Basis seines weiteren Vorgehens machte.

¹²⁰ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 156 (Dokument V).

¹²¹ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 176.

¹²² Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 178.

¹²³ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 157 (Dokument VI).

¹²⁴ Resgestae Nr. 679.

¹²⁵ Kunzelmann V (wie Anm. 1), 458, nimmt an, dass Staupitz bis Anfang August bei dem General in dessen Sommerresidenz Soriano blieb und Ende August wieder in Deutschland eintraf. Er habe die Briefe wohl persönlich in Empfang genommen, da er sie schon im September in Neustadt/Orla habe vorzeigen können; dies sei aber im Fall der Nachsendung kaum möglich gewesen. – Die Artikel der Neustädter *convocatio* lassen aber nicht erkennen, ob Staupitz die Schriftstücke vorlegte.

V. Das Neustädter Unionskapitel

Offenbar hat Staupitz nun Anfang August erneut zu der verschobenen Versammlung in Neustadt an der Orla eingeladen und sich dabei auf die Entscheidung des Generals berufen. Denn am 16.¹²⁶ August erfolgte bereits eine zweite Appellation der renitenten Konvente *contra mandatum tam ipsius generalis quam Staupitii*¹²⁷, die eine Reaktion auf die erneute Aufforderung zur Teilnahme darstellte. Die Renitenten akzeptierten also das Urteil des Generals nicht, sondern wandten sich nun – wie bereits in der ersten Appellation angekündigt – an die höchstrichterliche Instanz des Papstes.

Staupitz hat diese erneute Appellation nach der erfolgten Rückendeckung durch den General ignoriert. Am 8. September 1510 trat die verschobene *convocatio patrum* in Neustadt an der Orla zusammen,¹²⁸ an der die Appellanten selbstverständlich nicht teilnahmen. Auffällig ist diese Bezeichnung der Zusammenkunft als *convocatio patrum*. Kolde vermutet, dass dort ein Kapitel der Reformkongregation stattgefunden habe;¹²⁹ nach Weijenborgs Ansicht handelte es sich „nicht um ein eigentliches Kapitel, weil ein solches erst für 1511 vorgesehen war, sondern nur um eine Sitzung, bei der nur eine beschränkte Anzahl der kapitelberechtigten Amtsträger anwesend war“,¹³⁰ und ähnlich meint Kunzelmann, es habe sich wohl nur um eine Versammlung der führenden Köpfe, vor allem der Prioren, gehandelt.¹³¹ Doch Staupitz' Einladung war eine solche *ad Capitulum*. Auch das dort verabschiedete Dokument, die Neustädter Artikel¹³², legen diese Deutung nahe. Mehr noch: Offensichtlich war die Versammlung in Neustadt das in der Bulle von 1507 vorgesehene Unionskapitel, an dem sowohl Observante als auch Konventuale teilnahmen. Denn die Beschlüsse verweisen gleichermaßen sowohl auf das Münchner Kapitel der Kongregation als auch auf das Kapitel der Provinz in Münnerstadt: *Item probamus et observari disponimus definitiones capitulorum Monacensis et Minnerstadensis*.¹³³ Auf ein Unionskapitel weist auch hin, dass von den Versammelten das Vorgehen (*processus*) Staupitz', „uns gegenseitig zu

¹²⁶ Als Datum gibt Neelsbach, *Monasterii* (wie Anm. 93), 477 *die veneris 19 Augusti* an. Der 19. August war 1510 aber ein Montag. Da sich eher bei der Ziffer als bei dem Wochentag ein Schreib- oder Lesefehler eingeschlichen haben kann, ist wohl zu lesen: *die veneris 16. Augusti*.

¹²⁷ Neelsbach, *Monasterii* (wie Anm. 93), 477. Auch diese Appellation wurde erst durch die Veröffentlichung Eckermanns (wie Anm. 9) bekannt.

¹²⁸ Der dortige Konvent der Augustinereremiten gehörte zur Reformkongregation.

¹²⁹ Kolde, *Augustiner-Congregation* (wie Anm. 43), 239; ihm folgt Rudolf Großkopf, *Das Augustiner-Eremiten-Kloster in Neustadt (Orla) im Rahmen der Heimatgeschichte, Neustadt/Orla 1925*, 84f.

¹³⁰ Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), 179.

¹³¹ Darauf weist der terminologische Gegensatz zu dem erwähnten *capitulum Monacensis* hin; Kunzelmann V (wie Anm. 1), 166 Anm. 896.

¹³² Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), 154f. (Dokument II). Vgl. Adolar Zumkeller, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt*, II: *Augustinerkloster Münnerstadt, Würzburg 1967*, Nr. 1101.

¹³³ Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), Dokument II, Abs. 8.

vereinen“ (*nos mutuo uniendo*) gebilligt wurde.¹³⁴ Nur ein Kapitel, nicht aber eine Konferenz von Vertretern der Kongregation konnte ratifizieren (*ratificamus*), wollen und befehlen (*volumus et mandamus*), gutheißen (*probamus*), verfügen (*disponimus*); nur ein Unionskapitel konnte Anordnungen über die Anpassung der Konventualen-Konvente geben.

Die Deutung der Neustädter Versammlung als abschließendes Unionskapitel erfährt ihre Bestätigung durch eine längst veröffentlichte, aber in unserem Zusammenhang unbeachtet gebliebene Quelle. Herzog Georg von Sachsen teilte am 28. Oktober 1510 seinem Amtmann in der Stadt Sangerhausen, wo sich eines der renitenten Augustinerklöster befand, folgendes mit: *Wir sein von den würdigen u.l.a. [unseren lieben Andechtigen] den vetern s. Augustins einsidelerordens irsucht mit bericht, das sye neben andern iren clostern itzt vorschynner zeit ein gemeyn capitel zur Newestat an der Orlaw des vicariats und provincialats halben, wie es hinfurder dem orden zu gut domit sul furgenommen und gebraucht werden, gehalten und eyn entliche meynunge beslossen haben.*¹³⁵

War die Neustädter *convocatio* also ein gemeinsames Kapitel von Vikariat und Provinz, das vorgesehene Unionskapitel, so erscheinen die Neustädter Artikel in einem neuen Licht. Alle schweren Vorwürfe, die Weijenborg gegen das angeblich unrechtmäßige Vorgehen der Neustädter Väter erhoben hat, sind dann völlig grundlos. Denn Weijenborg geht von der falschen Voraussetzung aus, dass sie die Ernennung Staupitz' zum Provinzial und die dabei erhaltenen Vollmachten als „eine rechtsgültige Herbeiführung der Union“ betrachtet, andererseits sich aber – im Widerspruch dazu – auf die Memminger Bulle berufen hätten. Dies sei „ein Musterbeispiel eines herabgekommenen Rechtsdenkens“.¹³⁶ Tatsächlich entsprach das Vorgehen aber durchaus dem in der Bulle vorgesehenen Ablauf. Indem nämlich von den Anwesenden die Kapitelsbeschlüsse von München und Münnerstadt ratifiziert wurden, in denen die Kongregation und die Provinz je für sich den Unionsplan gebilligt hatten, wurde der Zusammenschluss beider Verbände durch die *convocatio* aus Vertretern beider Teile bestätigt und die Union vollzogen. Die versammelten Väter bezeugten feierlich, dass sie so, wie sie der zu vollziehenden Union (*in unionem fiendam*) auf dem Kapitel in München (bzw. die Provinz in Münnerstadt) zugestimmt haben, nun auch der vollzogenen (*in factam [unionem]*) zustimmen gemäß den Artikeln der Memminger Bulle.

Ausdrücklich wurde betont, dass die Absicht des Zusammenschlusses nicht die Vernichtung des Vikariats ist, sondern das Wachstum der Observanz. Bei den künftigen Wahlen sollte die Empfehlung und Bestätigung durch den Präsidenten des Kapitels ausreichend sein, wie es in der Kongregation üblich war (d. h., sie bedürfen keiner Approbation durch den General); dies galt unbeschadet des sonstigen Gehorsams gegenüber dem General. Das Vorgehen von Staupitz bei der gegenseitigen Vereinigung wurde ratifiziert, alle etwaigen rechtliche Fehler und Mängel sollten als behoben gelten. Den Distrikt-

¹³⁴ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), Dokument II, Abs. 5.

¹³⁵ Felician Gess (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik des Herzogs Georg von Sachsen, I, Leipzig 1905 [Ndr. 1985], XXVf. Anm. 2.

¹³⁶ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 179 (zu Art. I), und *passim*.

(Provinzial-) Vikaren¹³⁷ wurde aufgetragen, für die Beachtung der Vereinigungsartikel getreu zu sorgen, die einzelnen Brüder darüber zu informieren und mit höchster Sorgfalt über die wesentlichen Punkte wachen. Die Neustädter Väter verlangten ferner, dass die Mitglieder der Union den Brüdern, die vom Gehorsam gegenüber dem Vikar- und Provinzial abgefallen waren und vor Laien und Außenstehenden übel redeten, ruhig und affektilos (*absque passione*) die Unschuld von Staupitz und der Union erklärten. Die Entscheidungen der Kapitel von München und Münnerstadt wurden gebilligt und zu beobachten befohlen. Die (Provinzial-) Vikare sollten sie den Konventen übermitteln und verpflichtend machen.

Im letzten Artikel wurde gefordert, *quod consuetudines singulorum conventuum, quantum sine scandalo fieri poterit, pro dispositione legum observantiae moderentur vel omnino deponantur*.¹³⁸ Es ist völlig klar, dass es sich bei den *consuetudines* der einzelnen Konvente, die den Gesetzen der Observanz entweder angeglichen oder gänzlich aufgehoben werden sollen, um die Klöster der *Konventualen* in der sächsischen Provinz handelt. Sonst ergäbe die Formulierung *pro dispositione legum observantiae* gar keinen Sinn; denn in den Konventen der Kongregation galten ja bereits die *leges observantiae*. Dieser Artikel entsprach vollkommen den Bestimmungen der Memminger Bulle, die vorsahen, dass die noch nicht hinlänglich reformierten Konvente der sächsischen Provinz sich den übrigen (nämlich denen der Observanz) angleichen sollten.¹³⁹ Es ist eine völlige Missdeutung und die Folge arger Voreingenommenheit, wenn Weijenborg aus dieser Bestimmung herauslesen will, dass die Neustädter Väter „die Konvente ihrer *observanten Richtung* auf(forderten), ihre althergebrachten frommen Sondergewohnheiten zuzunehmen einer totgeborenen Union auf das Mindestmass zu beschränken“.¹⁴⁰

In der Memminger Bulle war die Neuwahl eines Oberen der Union (eines Vikars- und Provinzials) vorgesehen, doch war dies überflüssig geworden; hatte doch der General schon Staupitz in diesem Doppelamt bestätigt. Jedenfalls trat dieser in der Folgezeit als Vikar- und Provinzial auf.

Nach diesen Neustädter Beschlüssen ließ Staupitz nun im Herbst 1510 bei dem Wittenberger Drucker Johannes Rhau-Grünenberg¹⁴¹ eine Dokumentensammlung drucken.¹⁴² Sie enthielt außer der Bulle des päpstlichen Kardinallegaten aus dem Jahre 1507 sowie den Artikeln der Neustädter *convocatio* die Schreiben des Generals vom 26. Juni, 25. Juli und 29. Juli 1510.

¹³⁷ Die Amtsbezeichnung lautet hier *vicarii districtuum*. Vgl. dazu Wilhelm Ernst Winterhager, Martin Luther und das Amt des Provinzialvikars in der Reformkongregation der deutschen Augustiner-Eremiten, in: *Vita Religiosa im Mittelalter*. Festschrift für Kaspar Elm, hg. v. Franz J. Felten und Nikolaus Jaspert, Berlin 1999, 707–738.

¹³⁸ Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), Dokument II, Abs. 9.

¹³⁹ *permittantur domus seu conventus ipsius Provinciae Saxoniae non satis reformati sese propositis Capitulis componere et caeteris conformare*.

¹⁴⁰ Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), 182; meine Hervorhebung.

¹⁴¹ So die begründete Vermutung bei Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), 151.

¹⁴² Offenbar ist nur noch ein einziges Exemplar in der Vatikanischen Bibliothek vorhanden. Druckbeschreibung bei Weijenborg, *Dokumente* (wie Anm. 8), 151f.

In dem Begleitschreiben, datiert zu Wittenberg am 30. September 1510¹⁴³, bezeichnet sich Staupitz als Vikar-und-Provinzial. Dieser Druck enthielt somit alle rechtlich relevanten Unionsdokumente. Es handelte sich bei dem Vorgang also nicht, wie die bisherige Forschung meinte, um die erst jetzt von Staupitz veranlaßte Bekanntmachung der Bulle von 1507 als *Auftakt* zur Durchführung der Unionspläne, sondern um die Publikation der Rechtsgrundlagen für die soeben *vollzogene* Union.

VI. Die Fortdauer der Opposition und die angebliche(n) Gesandtschaft(en) der Renitenten nach Rom

Über ablehnende Reaktionen bei den Konventualen der sächsischen Provinz ist überhaupt nichts bekannt. Dagegen erfahren wir, dass in der Kongregation die sieben renitenten Konvente auch weiterhin ihren Widerstand fortsetzten. In dem zitierten Schreiben Herzog Georgs vom 28. Oktober 1510 wird die andauernde Opposition des Sangerhauser Konvents, der zu den sieben renitenten Klöstern gehörte, erwähnt: *Über dyeselbige ufgerichtete und beslossene ordenunge, so durch die veter obgnant dem orden zu nutz und gedeyen irkant, sollen sich dye samplunge [der Konvent] obgedachts ordens zu Sangerhusen neben andern iren anhangern understehen, derselbigen ufgerichteten ordenunge, zu Newestat beslossen, aus mutwilligem furnehmen zu widerstreben entgegenzusetzen [...]*.¹⁴⁴ Der Orden – also wohl Staupitz¹⁴⁵ – habe die Hilfe des Herzogs erbeten, damit der Konvent in Sangerhausen den Neustädter Beschlüssen Folge leiste. Daher wies Herzog Georg seinen Amtmann an, die Brüder im Namen des Fürsten aufzufordern, dass sie sich nach dem, was das Neustädter Kapitel beschlossen habe, *gehorsamlich halten und nicht widerstrebelich irzeigen, uf das uns nicht ursach gegeben, in ander wege dareynzusehen*. Für den Fall, dass der Widerstand fortgesetzt werde, wurde dem Amtmann aufgetragen, die Kleinodien des Klosters *uffurder ansuchen des vicarien, also Staupitz'*, zu inventarisieren, damit die Brüder diese nicht etwa zur Finanzierung ihres Ordens-„Krieges“ verwenden könnten.¹⁴⁶

Böhmer und die ihm folgenden Forscher haben angenommen, dass die oppositionellen Klöster (erst!) im Herbst 1510 – nämlich unmittelbar nach der angeblichen ‚Veröffentlichun‘ der Bulle durch Staupitz – aktiv geworden seien, um die Durchführung der Pläne zu verhindern. Die sieben renitenten Konvente hätten sich nun entschlossen, an den Papst zu appellieren und zu diesem Zweck zwei Abgesandte nach Rom zu schicken: einen namentlich nicht bekannten Mönch und Martin Luther. Diese ganz hypothetische Konstruktion ist durch die genauere Kenntnis der Streitigkeiten nun hinfällig.

¹⁴³ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 153f. (Dokument I). Der Druck wird demnach im Oktober 1510 erfolgt sein.

¹⁴⁴ Sächs. HStA Dresden, Kop. 112, fol. 136; Auszug: Gess (wie Anm. 135) I, XXVf. Anm. 1.

¹⁴⁵ S.u. die Formulierung *uf furder ansuchen des vicarien!*

¹⁴⁶ Wie Anm. 144.

Denn die renitenten Klöster sind nicht erst nach Staupitz' Publikation der Unionsdokumente tätig geworden. Wie inzwischen bekannt ist, hatten sie bereits am 21. April 1510 und erneut am 16. August 1510 appelliert. Während sich diese Appellationen quellenmäßig belegen lassen, entbehrt die von Böhmer und der ihm folgenden Forschung hypothetisch postulierten Appellation im Herbst jeden Anhalts in den Quellen.

Böhmer versucht, die Hypothese über einen angeblichen Beschluss der sieben renitenten Konvente mit einer Nachricht über die Reise Natins und Luthers nach Halle zu verbinden. Die *vorschrift*, die man von dem Magdeburger Erzbischof erlangen wollte, wird als Genehmigung für eine Appellation in Rom gedeutet. Böhmers Verlegung in den Herbst des Jahres 1510 ist von der Absicht bestimmt, einen Zusammenhang mit der für diese Zeit angenommenen Romreise herzustellen; die Episode gehört aber in das Jahr 1506.¹⁴⁷ Böhmer vermutet, dass der Vorstoß in Halle erfolglos geblieben und dass nun auf einer Konferenz der Renitenten in Nürnberg ein Beschluss zur Appellation gefaßt worden sei. Doch dieses entscheidende Gelenk seiner Darstellung hat nicht die Spur eines Quellenbelegs für sich. Über eine Zusammenkunft der Renitenten im Herbst 1510 ist nichts bekannt, und die Verlegung nach Nürnberg resultierte allein aus der Rolle, die Böhmer dem Nürnberger Konvent bzw. dem Rat der Reichsstadt in dem Konflikt beimisst.

Nach Böhmer hätten sich nun die Abgesandten der renitenten Konvente auf die Reise nach Rom begeben, um dort ihre Klage an der Kurie vorzubringen. Böhmer nimmt dabei ein grob ungesetzliches Verhalten an: „Diese Beschwerde war nach der Bulle Carvajals zweifellos rechtlich nicht mehr zulässig. Sie ließ sich weiter kaum mit den Statuten der Kongregation vereinbaren, welche den Gliedern derselben ausdrücklich verboten, ohne spezielle Erlaubnis des Generalvikars irgendeine Gesandtschaft zu übernehmen, und endlich war sie auch, wie die Renitenten sich bei einiger Überlegung im voraus hätten sagen können, vollkommen aussichtslos, da die zentralen Ordensbehörden notorisch auf der Seite des Vikars standen.“¹⁴⁸ Gleichwohl sei die Delegation, „sicherlich ohne erst die hierzu von Staupitz nötige Spezialerlaubnis einzuholen“,¹⁴⁹ nach Rom gezogen. Diese Argumentation läßt sich nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht mehr aufrecht erhalten. Die Renitenten betrachteten Staupitz gar nicht mehr als ihren Vikar, sondern Simon Kaiser!

In den Augen der Ordensleitung war das Verhalten der Renitenten, zumal nach der Entscheidung des Generals, jedenfalls ein schwerer Verstoß gegen die Ordensdisziplin. Wären Abgesandte in Rom erschienen, hätte es ihnen teuer zu stehen kommen können – wie die Behandlung zeigt, die Nikolaus Besler wenige Jahre zuvor erfahren hatte.¹⁵⁰ Im Vergleich zu dessen Vergehen wog

¹⁴⁷ Eine Begründung habe ich dargelegt in einem Beitrag für die leider ungedruckt gebliebene Festschrift für Tibor Fabinyi zum 70. Geburtstag; ich werde ihn an anderer Stelle publizieren.

¹⁴⁸ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 57f.

¹⁴⁹ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 58.

¹⁵⁰ Vgl. Schneider, Intervention (wie Anm. 12), 300.

das Verhalten der Opposition noch weit schwerer; war es doch gegen ausdrückliche Befehle des Ordensgenerals gerichtet, der die Ungehorsamen mit der auf Rebellion stehenden Strafe bedroht hatte.

Böhmer bezieht eine Notiz im Register des Generals, der im Januar 1511 ein Appellationsverbot aussprach, auf das Erscheinen der Delegation der renitenten Konvente in Rom. Der Eintrag, der nur nach dem Wortlaut des Berliner Registerauszug bekannt ist, lautet dort: *Appellare ex legibus Germani prohibentur. Ut res Germanae ad amorem et integram oboedientiam redigerentur, Fr. Johannes Germanus ad Vicarium missus est.*¹⁵¹ Böhmer deutet: „Die Opponenten versuchten im Januar 1511 in Rom zu appellieren. Aber es ward ihnen die hierzu nötige Erlaubnis versagt.“¹⁵² Er entwirft folgenden Ablauf der Ereignisse: „Im Januar 1511 langten die beiden Delegierten in der ewigen Stadt an. Sie hielten sich bei der Ausrichtung ihrer Mission streng an den in den Ordensstatuten vorgeschriebenen Instanzenzug. D.i. sie suchten gleich am zweiten Tage nach ihrer Ankunft den Ordensprokurator in San Agostino auf, präsentierten ihm ihre Beglaubigungsschreiben und baten um die Erlaubnis, ihre Sache an der Kurie weiter zu verfolgen. Aber der Prokurator wies sie ab. Es blieb ihnen daher nichts anderes übrig, als nach vierwöchigem Aufenthalte in Rom wieder nach Deutschland zurückzukehren.“¹⁵³ Die anschauliche Schilderung ist freilich vollständig das Produkt historischer Fantasie!

Nun ist inzwischen bekannt, dass eine – von Böhmer nur vermutete – Appellation tatsächlich stattfand, jedoch schon Mitte August; es war zudem bereits die zweite Appellation der Renitenten (und zwei weitere sollten noch folgen). Wenn die Delegation aber erst im Januar in Rom eingetroffen wäre, hätte die Abreise aus Deutschland erst geraume Zeit nach der August-Appellation stattgefunden. Oder man müsste annehmen, dass die Abgesandten zwar schon früher in Rom eingetroffen wären, die Entscheidung über ihre Appellation sich aber länger hinausgezögert hätte. Bei genauerem Hinsehen weist die hypothetische Rekonstruktion Böhmers noch eine Reihe von weiteren Inkonsistenzen auf: Er nimmt an, dass die Delegierten, die sich nach seiner Meinung doch mit ihrem ganzen Unternehmen ohne Genehmigung Staupitz' über die Ordensstatuten hinweggesetzt und gegen die Weisungen gehandelt hatten, sich jetzt strikt an die Ordensstatuten und den darin vorgeschriebenen Instanzenweg gehalten hätten. Er lässt sie nicht beim General, sondern beim Ordensprokurator¹⁵⁴ vorstellig werden und diesen sie abweisen. Nun ist das Appellationsverbot im Register zwar – wie die meisten dort festgehaltenen Entscheidungen – passivisch formuliert; doch wird hier nicht eine Entscheidung des Generalprokurators referiert, sondern das Subjekt der Entscheidung ist zweifellos der General selbst. Entschließungen

¹⁵¹ So im Berliner Registerauszug (Kawerau, Aus den Actis [wie Anm. 6], 604; danach in Resgestae I, 811 (Originalregister verloren).

¹⁵² Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 31.

¹⁵³ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 58f.

¹⁵⁴ Generalprokurator des Ordens war (bis 1518) Ioannes Antonius de Chieti OESA. Vgl. David Gutiérrez, Die Augustiner vom Beginn der Reformation bis zur katholischen Restauration 1518–1648, Rom 1975, 40, 42–45.

des Prokurators sind, soweit ich sehe, niemals in dem Register vermerkt. Der General und nicht der Prokurator war es ja auch, der einen deutschen Augustiner (aus Rom) zu Staupitz schickte.

Es ist auch nicht plausibel, warum die Gesandtschaft überhaupt bei der Ordenskurie die Genehmigung zur Appellation einholen sollte, wollten sie doch auch gegen den General appellieren. Da sie die Appellation beim Papst vorzubringen gedachten, wäre es zudem wenig sinnvoll gewesen, überhaupt bis nach Rom zu wandern, denn den Winter 1510/11 verbrachten Papst Julius II. und die päpstliche Kurie in Bologna.¹⁵⁵ Auch Staupitz war, als er einige Jahre zuvor, Geschäfte an der Kurie zu erledigen hatte und sich damals der Papst ebenfalls in Bologna aufhielt, nicht nach Rom gezogen.¹⁵⁶

Gegen Böhmers Darstellung lässt sich noch ein grundsätzlicher Einwand vorbringen. Es ist ein bloßes Postulat, dass die (von ihm nur angenommene) Appellation der Renitenten von Abgesandten in Rom persönlich überbracht wurde. Diese Annahme ist allein dadurch motiviert, Luthers Romreise mit einer Appellation der Renitenten in Verbindung zu bringen. Doch gibt es in den Quellen überhaupt keinen Hinweis darauf, dass Bevollmächtigte der Opposition zu irgend einem Zeitpunkt nach Rom gezogen wären, um (eine der insgesamt vier) Appellationen zu überbringen; auch in dem Registereintrag ist nicht die Rede davon, dass eine Gesandtschaft in Rom erschienen war. (Luther ist später auch nicht nach Rom gezogen, als er *ad Papam melius informandum* appellierte!) Es genügte eine Erklärung vor einem Notar, der darüber ein Notariatsinstrument anfertigte und sog. „Apostel“ (Apostelbriefe)¹⁵⁷ ausstellte, die an die angerufene Instanz befördert wurden. Wie sich noch zeigen wird, besaßen die Renitenten einen Prozessbevollmächtigten in Rom, so dass auch deshalb eine riskante Delegation unnötig erscheinen musste.

Das Verbot der Appellationen kann durch ein von mir neu aufgefundenes Schreiben des Generals vom 17. Januar 1511 an die sieben renitenten Konvente aufgeklärt werden.¹⁵⁸ Zweifellos handelt es sich um das Dokument, das im Register resümiert wird. Aegidius von Viterbo skizzierte darin als den Zweck der Union die Beendigung der Streitigkeiten zwischen Kongregation und Provinz. Zur Befriedung habe der General die geschlossene Union und die Verträge gebilligt und schriftlich bestätigt. Um alles umso friedlicher und ruhiger zu gestalten, habe er „eurem Vikar auch die Last der Provinz auferlegen“ wollen. Nun aber sei ihm die Appellation zu Gesicht gekommen,

¹⁵⁵ Julius II. hatte am 17. August 1510 Rom verlassen und kehrte erst am 26. Juni 1511 dorthin zurück. Den Winter verbrachte er in Bologna. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste (wie Anm. 15), 784–810.

¹⁵⁶ Vgl. Schneider, Intervention (wie Anm. 12), 309–311.

¹⁵⁷ Apostelbrief ist im mittelalterlichen Verfahrensrecht der Bericht, den die untere richterliche Instanz (*iudex a quo*) bzw. ein Notar auf die Bitte einer Partei, die gegen eine Entscheidung appelliert, an die höhere Instanz (*iudex ad quem*) sendet. Er enthält eine Schilderung des bisherigen Verfahrensablaufes und eine Beurteilung der Berechtigung der Appellation sowie ggf. auch die bisherigen Prozessakten. Vgl. Johann Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. II, Freiburg/Br. ⁴1934, 342.

¹⁵⁸ Thüring. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen Id Nr. 11 Bd. 4, 261–263 (Abschrift).

die ihn höchst verwundert habe. Dem Argument, dass der Vikar nicht zwei Ämter bekleiden könnte, hielt Aegidius entgegen, dass nach geschlossener Union auch einem Amtsinhaber alle Vollmachten zu geben seien, da durch zwei Ämter leichter Zwietracht und Streitigkeiten entstünden. Damit nicht die Union beschädigt und die Anordnung des Generals beeinträchtigt werde, befahl Aegidius unter Hinweis auf den Ordensgehorsam und unter Androhung der Strafe für Rebellion, „dass ihr von derartigen Appellationen gänzlich Abstand nehmt und die Union und die früheren Verträge haltet.“¹⁵⁹ zumal es keinen Grund für ein anderes Verhalten gäbe. Nochmals drohte der General an, sonst mit schwereren Strafmaßnahmen gegen sie vorzugehen.

Zweifellos bezieht sich das Schreiben des Generals auf die zweite Appellation der Renitenten. Nachdem Aegidius nach der ersten Appellation vom April 1510 schon im Sommer desselben Jahres über den anhängigen Streitfall sein Urteil gefällt hatte, erklärte er jetzt aufgrund der Rechtslage (das meint der Registereintrag mit *ex legibus*) die Appellation für unzulässig. Der General schickte nun einen deutschen „Bruder Johannes“ an Staupitz, der diesen wohl über die Entscheidung informieren sollte.¹⁶⁰

Böhmers Beschreibung der Absicht des Generals, durch die Entsendung eines deutschen Ordensbruders aus Rom „die Mißvergünstigen zu versöhnen“, weckt verkehrte Assoziationen. Zum einen wurde er nicht zu den Renitenten geschickt, sondern zu Staupitz, zum andern war es erklärtes Ziel des Generals, die Rebellen zurückzuführen *ad amorem et integram oboedientiam*. Zu diesem Zweck leitete Aegidius im Frühjahr 1511 flankierende Maßnahmen ein, indem er sich an Kaiser Maximilian und an deutsche Fürsten wandte. Diese Aktionen lassen deutlich werden, wie ernst der Ordensgeneral die Lage einschätzte. Einem Registervermerk vom 18. März 1511 zu Folge schrieb Aegidius an den Kaiser und bat ihn um Hilfe bei der Befriedung der deutschen Kongregation.¹⁶¹ Es handelt sich dabei um eine Antwort auf ein Schreiben des Kaisers. Da beide Dokumente nicht erhalten sind,¹⁶² lässt sich leider nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Kaiser sich in der Angelegenheit des Ordens-

¹⁵⁹ *ut ab hujusmodi appellacionibus omnino cessetis et unionem atque prima pacta teneatis.*

¹⁶⁰ Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 193f., nimmt an, dass es sich um Johannes Klein, den deutschen Subprior des römischen Klosters Sant' Agostino, handelte. Diese Vermutung hat große Wahrscheinlichkeit für sich, da Johannes Parvus im folgenden Jahr mit der Kollekte von Staupitz nach Rom zurückkehrte (Generalarchiv OSA Rom, Ll 2, fol. 57^v; abgedruckt: Resgestae I, Nr. 874). Zu Klein vgl. Kunzelmann VI (wie Anm. 53), 19–23. Allerdings wird dieser in anderen Eintragungen, in denen er im Register erscheint, meist *Joannes Parvus* genannt (Resgestae Nr. 304.587.663.874.1236); anders: 644 (*Germano*). 680.730.

¹⁶¹ Resgestae I, Nr. 815: *Mart. 18 ad Imperatorem Maximilianum literae missae sunt. Responsumque his, quae ipse miserat, actaeque gratiae sunt, quod adeo familiariter scripsisset, tot etiam ac tanta promississet. Oratusque est, ut id unum faceret, ut Germana Congregatio tanti principis auctoritate pacata ordini capitique attutum pareret.*

¹⁶² Wie mir Herr Kollege Hermann Wiesflecker, Graz, freundlicherweise mitteilte, sind Korrespondenzstücke zwischen Kaiser Maximilian und dem Ordensgeneral aus den Jahren 1510–1512 nicht erhalten. Auch im römischen Generalarchiv der Augustiner sind diese Schreiben nicht nachweisbar.

streites an den General gewandt hatte; es spricht aber einiges dafür, weil die Registernotiz außer diesem Thema keine anderen Inhalte nennt. Trifft dies zu, so zeigt sich, welche Kreise die Auseinandersetzung schon gezogen hatte. Am ehesten ließe sich vermuten, dass der Kaiser von Seiten beunruhigter Reichstände wie etwa Nürnbergs um Intervention gebeten worden war.

Diese Annahme lässt sich auch durch eine weitere Eintragung im Register des Generals stützen. Danach sandte Aegidius am 1. April verschiedene Schreiben nach Deutschland, deren Adressaten *tam fratres, tam principes* waren; der Ordensgeneral ermahnte sie zum Frieden und zum Gehorsam gegenüber Staupitz.¹⁶³ Zugleich schickte er jetzt einen deutschen Bruder Dietrich (Theodoricus)¹⁶⁴ zum Kaiser, um die Angelegenheit durch einen persönlichen Abgesandten zu betreiben.¹⁶⁵ Schon im Vorjahr, als Aegidius Staupitz aufgefordert hatte, die Renitenten unter Strafandrohung zur Rückkehr in den Verband der Kongregation zu bewegen, hatte der General gestattet, *ut brachio saeculari utaris*.¹⁶⁶ Nun bemühte der General selbst den weltlichen Arm, wandte sich an den Kaiser und an Fürsten, um der Opposition Herr zu werden.

Bevor diese Briefe ihre Empfänger erreichten, hatte der Nürnberger Rat am 2. April 1511 eine Eingabe an den Ordensgeneral gerichtet.¹⁶⁷ Nach einer Darstellung der großen Verdienste der Reichsstadt um den Augustinereremitenorden kommt das Schreiben auf den gegenwärtigen Streit zu sprechen. Die Ursache der Zwietracht sah der Rat in dem Versuch einiger, unter dem Vorwand einer guten Sache den Orden zu untergraben. Es sei zu befürchten, dass – und nun wird der konkrete Anlaß genannt – durch die Union (der observanten Klöster) mit der sächsischen Provinz verderbliche Ärgernisse folgten und die Gefahr drohe, dass *regularis vita ac honesta conversatio* gänzlich vernichtet und beseitigt würden. Daher bat der Rat den Generalprior, dies nicht zu dulden, sondern die Sache gütlich beizulegen. Sollte dies dem General wegen der *importunitas* der gegnerischen Seite nicht möglich sein, möge wenigstens den (Nürnberger) Brüdern der Rechtsweg nicht verschlossen werden, sondern offenstehen.

Böhmer deutet dieses Dokument so, dass im April des Jahres 1511 eine zweite Gesandtschaft nach Rom gegangen sei, die dort dieses Protestschreiben des Rates gegen die Union übergeben habe. „Dass die Gesandten Ordensleute waren, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber versteht sich von selbst.“¹⁶⁸ Das Schreiben verlange – nach dem (angeblichen) Scheitern der ersten Delegation – die Gewährung der Appellationsmöglichkeit für die Renitenten. Der

¹⁶³ Resgestae I, Nr. 819: *Ad Germanos scriptum est, tam fratres, tam principes, ut paci studentem vicario subsint.*

¹⁶⁴ Nicht identifiziert.

¹⁶⁵ Resgestae I, Nr. 819: *Ad rem efficiendam frater Theodoricus Germanus ad Imperatorem destinatur.*

¹⁶⁶ S.o. 19.

¹⁶⁷ Bayer. StA Nürnberg, Briefbücher des Rates Nr. 66, f. 186; Abdruck bei Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 166f.; zum Datum vgl. Eckermann, Dokumente (wie Anm. 9), 286, Anm. 14.

¹⁶⁸ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 32.

¹⁶⁹ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 32, 60.

Rechtsweg dürfe ihnen nicht – wie durch das Appellationsverbot des Generals geschehen – verwehrt werden, sondern müsse ihnen offen stehen.¹⁶⁹ Böhmer lässt die Frage in der Schwebe, ob an der Unternehmung „alle Konvente beteiligt waren oder nur der Nürnberger“.¹⁷⁰ Gegen diese Deutung erheben sich aber mehrere Bedenken: Es geht aus dem Schreiben nicht hervor, dass der Brief durch eine Gesandtschaft überbracht werden sollte. Und dass es sich dabei um Ordensangehörige gehandelt habe, sei schon gar nicht „selbstverständlich“; war es doch – wie Böhmer in anderem Zusammenhang selbst anmerkt¹⁷¹ – den Mönchen durch die Constitutiones der Kongregation verboten, *ambasiatam alicuius personae ecclesiasticae vel saecularis seu communitatis [...] sine vicarii licentia speciali* zu übernehmen.¹⁷² Es handelte sich ferner um eine Aktion des Nürnberger Rates, nicht des Augustinerkonvents, so dass die Überlegung Böhmers, ob noch weitere renitente Konvente daran beteiligt gewesen sein könnten, abwegig ist.

Vor allem aber lässt sich aus dem Schreiben des Nürnberger Rates durchaus nicht schließen, dass es sich um eine zweite *Gesandtschaft* gehandelt hätte. Der Brief bot dem General weitere Auskünfte durch die Unterzeichner bzw. Siegler (*consignatores*)¹⁷³, nicht aber durch die Überbringer an. Aus dem Schriftstück geht auch keineswegs hervor, „dass die Nürnberger [...] die in Rom im Januar gefällte Entscheidung als eine Rechtsverletzung betrachteten“.¹⁷⁴ Denn von einer bereits getroffenen Entscheidung ist nicht die Rede. Vielmehr wird der Generalprior überhaupt erst gebeten, *ut non tam nefandum accidere patiat, sed benigne (ut vestram decet reverentiam) causam hanc sedare ac discutere velit*. Nur für den Fall (*sin vero*), dass dies wegen der *importunitas* der Gegner nicht möglich sei, möge doch der Rechtsweg den genannten Brüdern (des Nürnberger Konvents) nicht verschlossen werden, sondern offenstehen. Aus diesen Formulierungen lässt sich nicht erkennen, ob die Nürnberger Ratsherren von einem Appellationsverbot des Generals überhaupt Kenntnis hatten. Wenn dies der Fall war, so haben sie bewußt vermieden, darauf Bezug zu nehmen. Vollends lässt sich damit Böhmers Annahme, dass schon eine Delegation der renitenten Konvente aus Rom zurückgekehrt war und bereits eine erste abschlägige Antwort des Generals mitgebracht hatte, nur schwer in Einklang bringen. So kann das Schreiben des Nürnberger Rates weder als Beleg für eine noch gar für zwei Gesandtschaften herangezogen werden.

¹⁷⁰ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 60.

¹⁷¹ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 58.

¹⁷² Constitutiones (s.o. Anm. 72), cap. 20.

¹⁷³ [...] *quemadmodum P. V. ex harum literarum consignatoribus latius informari poterit.*

¹⁷⁴ So Scheel, Luther II (wie Anm. 19), 299.

VII. Zwischen Vermittlung und Verurteilung

Über eine Reaktion des Generals, den das Generalkapitel in Viterbo am 27. Mai 1511 in seinem Amt bestätigte¹⁷⁵, auf das Schreiben der Stadtväter ist nichts bekannt.¹⁷⁶ Sie lässt sich aber als Hintergrund für das weitere Vorgehen von Staupitz vermuten. Dieser hatte im Sommer 1511 in Begleitung Nikolaus Beslers eine Visitationsreise durch Holland, Brabant, Westfalen und Sachsen durchgeführt.¹⁷⁷ Nach seiner Rückkehr unternahm er noch einen Vermittlungsversuch bei einer Zusammenkunft mit den Renitenten in Jena.

Der langwierige, zermürbende Konflikt blieb im Lager der Renitenten nicht ohne Erosionen. Schon vor dem Jenaer Treffen war es offenbar im Erfurter Konvent, der bisher auf Seiten der Opposition gestanden hatte, zu Kontroversen um die künftige Haltung in dem Ordensstreit gekommen. Es scheint, dass damals Johannes Lang¹⁷⁸ und auch Luther für Staupitz Partei ergriffen und dass der Wechsel beider nach Wittenberg im Spätsommer / Herbst 1511 damit in direktem Zusammenhang stand. Langs¹⁷⁹ Immatrikulation in Wittenberg am 24. August 1511¹⁸⁰ lässt sich mit der Parteinahme gegen seinen Erfurter Heimatkonvent in Verbindung bringen. Denn der Erfurter Augustiner-Theologe Bartholomäus Arnoldi von Usingen hat Lang später daran erinnert, dass er ihn aus dem Wittenberger „Exil“ zurückgerufen habe „nach der anfänglichen Abpaltung von unserer Kongregation, der du angehangen hast gegen deinen Heimatkonvent – ob aber zu Recht oder zu

¹⁷⁵ Vgl. Eustasio Esteban, *De capitulis generalibus ordinis tempore Aegidii Viterbiensis celebratis*, in: AAug 9.1919, 171–182, hier 173f.

¹⁷⁶ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 60, will den Erfolg der Demarche aus einem Schreiben des Nürnberger Rates an Staupitz vom 19. September 1511 herauslesen; darin wird aber die frühere Intervention beim General mit keinem Wort erwähnt. Vgl. dazu unten 33f.

¹⁷⁷ Besler, Vita (wie Anm. 53), 363. Am 12. April (*vigilia Palmarum*) war Staupitz in Mühlheim (Ehrenbreitstein) eingetroffen; von dort brach er mit Besler auf.

¹⁷⁸ Martin Burgdorf, *Johann Lange der Reformator Erfurts*, Kassel 1911; Scheel, Luther II (wie Anm. 19), 416, 419ff.; Reinhold Weijenborg, *Luther et les cinquante* et un Augustins d'Erfurt, in: RHE 55.1960, 819–875, hier 849; Wentz, *Augustinereremitenkloster Wittenberg* (wie Anm. 53), 482f.

¹⁷⁹ In der Matrikel steht *Frater Johannes Langkerur* (Carl Eduard Förstemann, *Album Academiae Vitebergensis*, I, Leipzig 1841, 38). Nach der plausiblen Erklärung von Hermann Hering, *Epistolae Langianae*, Halle 1886, 2, ist der verballhornte Eintrag als *frater Joh. Langk Erfur[dianus]* zu lesen; zustimmend Wentz, *Augustinereremitenkloster Wittenberg* (wie Anm. 53), 482.

¹⁸⁰ Die Immatrikulation erfolgte *Dominica decima* (Förstemann, ebd.). Georg Oergel, *Vom jungen Luther. Beiträge zur Lutherforschung*, Erfurt 1899, 132, interpretiert: „d.h. Ende August“; Scheel, Luther II (wie Anm. 19), 428 Anm. 14 errechnet den „17. August“. Der 17. August war der 10. Sonntag *nach Pfingsten*, der aber nicht gemeint sein kann, da das in der Matrikel *vorausgehende* Datum *Dominica post Assumptionis* ist und dies 1511 der 17. August war, dem dann erst *Dominica decima* folgt. Es muss sich also um den 10. Sonntag *nach Trinitatis* handeln, den 24. August 1511. Das richtige Datum nennt Carl Bertheau in seinem Artikel über Heinrich von Zütphen in RE³ 22.1908, 737–742, hier 737, Z. 54.

Unrecht will ich hier nicht entscheiden“.¹⁸¹ Lang war aber nicht der einzige, der Erfurt verließ; dort sprach man später im Rückblick von einem großen Personalwechsel (*magna patrum mutacio*), der 1511 stattgefunden habe.¹⁸² Für Luthers (zweiten und diesmal endgültigen) Wechsel nach Wittenberg steht kein Datum fest; wohl weil er bereits 1508 in Wittenberg immatrikuliert worden war,¹⁸³ wurde er nicht nochmals eingeschrieben. Die Vermutung, dass er ebenfalls während der Zuspitzung des Ordenskonflikts im Spätsommer 1511, etwa zur selben Zeit wie Lang, von Erfurt nach Wittenberg wechselte, kann aus Luthers Angabe hergeleitet werden, dass er nach der Rückkehr von seinem ersten Wittenberger Aufenthalt in Erfurt eineinhalb Jahr geblieben sei.¹⁸⁴ Damit lässt sich eine bei Johannes Cochläus überlieferte Nachricht verbinden: Er habe von Mitbrüdern Luthers gehört, „dass dieser von den sieben Klöstern, denen er damals gegen die anderen Brüder angehangen hatte, zu seinem Staupitz abgefallen sei“.¹⁸⁵ Dass mit Luthers „Abfall zu seinem Staupitz“ sein endgültiger Wechsel nach Wittenberg in Verbindung stand, hat hohe Wahrscheinlichkeit für sich.¹⁸⁶

Am 1. September¹⁸⁷ fand eine Zusammenkunft der streitenden Parteien in Jena statt¹⁸⁸, wo es zwar kein Augustinerkloster, aber eine Erfurter Terminei gab.¹⁸⁹ An dem Treffen nahmen Staupitz mit seinen Parteigängern einerseits und sein Gegenspieler, der Vikar Simon Kaiser¹⁹⁰ mit den Vertretern der

¹⁸¹ *Ab exilio te revocavi post primariam nostrae unionis factionem, cui tu adhaesisti contra nativum conventum tuum, an autem probe vel improbe nolo hic definire.* Arnoldi von Usingen, Sermo de sancta cruce, Erfurt 1524; zit. bei Oergel, Vom jungen Luther (wie Anm. 180), 132.

¹⁸² Alfred Overmann, Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, III: Die Urkunden des Augustinereremitenklosters, Magdeburg 1934, 404, Anhang Nr. 14 (nach 1519).

¹⁸³ Förstemann, Album (wie Anm. 179), 28.

¹⁸⁴ Vgl. Luthers Bemerkung in WA.B 1, 30,35f.

¹⁸⁵ *Audivi vero a fratribus ejus eum [Luther] a septem monasteriis, quibus tum contra alios fratres adhaeserat, ad Staupitium suum defecisse* (Johannes Cochläus, Ad semper victricem Germaniam paraclesis, Köln 1524, fol. C 2; abgedruckt bei Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 8f.

¹⁸⁶ Bei der Annahme, Luther wäre im Auftrag der Renitenz 1510/11 nach Rom gezogen, hätte dieser „Abfall zu Staupitz“ ein halbes Jahr nach der Rückkehr stattgefunden. Tatsächlich hat er aber erst nach dem „Abfall“ von Wittenberg aus im Auftrag von Staupitz die Romreise angetreten.

¹⁸⁷ Das Datum war bis zur Veröffentlichung des Appellationsinstrument vom 10. September durch Eckermann (wie Anm. 9) unbekannt. Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 60f. nahm „etwa Mitte Juli“ an. In dem Appellationsinstrument heißt es: *nondum decem diebus elapsis*.

¹⁸⁸ War früher das einzige Zeugnis über diese Konferenz der genannte Brief des Nürnberger Rates vom 19. September 1511, so tritt nun das von Eckermann edierte Notariatsinstrument hinzu. Besler, Vita (wie Anm. 53) schweigt in seiner Autobiographie leider über das Jenaer Treffen wie über den gesamten Ordensstreit.

¹⁸⁹ So schon die Vermutung Koldes, Bewegungen (wie Anm. 16), 467. Eine Terminei in Jena (die erste des Erfurter Klosters) lässt sich urkundlich belegen; vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 11.

¹⁹⁰ Kaiser wird in einem Schreiben des Nürnberger Rates, das auf die Jenaer Zusammenkunft Bezug nimmt, *vicarius* genannt. Damit soll er aber nicht als Distriktsvikar bezeichnet werden – vgl. Kolde, Bewegungen (wie Anm. 16), 466f. Anm. 5, der

sieben renitenten Konvente andererseits teil. Das Ergebnis der Zusammenkunft war ein schriftlicher Rezess,¹⁹¹ dessen genauen Inhalt wir leider nicht kennen. Ihm stimmten alle Anwesenden unter dem Vorbehalt der Billigung durch ihre jeweiligen Konvente zu; innerhalb von zwei Monaten sollten alle ihre Stellungnahme mitteilen.¹⁹²

Böhmer will aus einem Brief des Nürnberger Rates auf eine Reaktion des Generals und einen von Staupitz initiierten Kompromissvorschlag bei den Jenaer Verhandlungen schließen. Er meint, dass der General „es für angezeigt hielt, den Rückzug anzutreten“. Er habe „den wichtigsten Punkt des Unionsprojektes, die Vereinigung der Observanten und der aggregierten Klöster zu einem Kapitel und einer Kongregation“ aufgegeben und „statt dessen nur mehr eine Art Personalunion zwischen dem deutschen Generalvikariat und dem Provinzialat Saxoniae“ gefordert.¹⁹³ Dies sei auch der Inhalt des Jenaer Rezesses gewesen. Die Opposition habe damit eigentlich zufrieden sein können, da der Hauptanstoß, die Verschmelzung von Kongregation und Provinz aufgegeben worden sei; „dass aber ihr Oberhaupt zugleich Provinzial von Sachsen bleiben sollte, konnte ihr gleichgültig sein“.¹⁹⁴ Dieses Urteil erweist sich angesichts der inzwischen bekannten Vorgeschichte als völlige Fehleinschätzung, da doch gerade diese Personalunion der Stein des Anstoßes war und blieb. Aber in eben dieser Grundsatzfrage machte Staupitz in Jena keine Konzessionen und hielt an seinem Rechtsstandpunkt fest, wie die weitere Verwendung beider Titel, Vikar- und Provinzial, beweist.¹⁹⁵

Simon Kaiser und seine Anhänger haben das Ergebnis der Jenaer Zusammenkunft nicht akzeptiert. Staupitz' Gegenspieler begab sich von Jena aus in das zur Opposition gehörende Augustinerkloster Nordhausen und

auf Luther als Distriktvikar nach 1515 hinweist; vgl. auch Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 57 und Kunzelmann V (wie Anm. 1), 275, A. 1436: „fränkischer Distriktvikar“. Vielmehr hatten die renitenten Konvente ja schon im Frühjahr 1510 Kaiser zum – nach ihrer Meinung rechtmäßigen – Vikar der Kongregation gewählt.

¹⁹¹ Kunzelmann V (wie Anm. 1), 464–466; Weijenborg, Dokumente (wie Anm. 8), 195ff. Zu letzterem bemerkt Brecht, Luther I (wie Anm. 76), 468 Anm. 11, zu Recht: „Seine Angaben über den Jenaer Rezeß lassen sich den Quellen schwerlich entnehmen.“

¹⁹² *welchs aber der gedacht prior sampt den andern seins tails allein biss auf ein hinder sich bringen ir jedes convent angenommen und sich verfangen, inwendigs zwaier monat den nechsten Ew. Erwirde darauff irer maynung und willens zu berichten* [Nürnberger Rat an Staupitz, 19. September 1511, abgedr. bei Kolde, Bewegungen (wie Anm. 16) 432].

¹⁹³ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 60 (Böhmers Hervorhebungen).

¹⁹⁴ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 61.

¹⁹⁵ Im Dekanatsbuch der Wittenberger juristischen Fakultät wird er am 1. September 1511 *vicarius et provincialis heremitarum* genannt – so Wentz, Augustinereremitenkloster Wittenberg (wie Anm. 53), 447. Die doppelte Amtsbezeichnung begegnet auch in einem Bruderschaftsbrief für Christoph Scheurl vom 6. Oktober 1511 – vgl. Theodor Kolde, Ein Bruderschaftsbrief des Joh. v. Staupitz für Chr. Scheurl d.Ä., in: ZKG 6.1884, 296–300, hier 296). Dass Staupitz an der Verbindung mit dem Amt als sächsischer Provinzial festhielt, geht auch hervor aus einem noch zu besprechenden Schreiben des Nürnberger Rates vom 19. September sowie aus einem bisher unbeachteten Eintrag im Kollektenbuch des Ordensgenerals vom 28. November.

appellierte am 10. September 1511 in einem feierlichen Akt vor einem Notar und zwei Zeugen *pro seipso ac sibi adhaerentibus* erneut an den Papst.¹⁹⁶

In der im Wortlaut erhaltenen Appellation legt Kaiser im Namen der renitenten Konvente ausführlich deren Rechtsauffassung dar. Er stellt heraus, dass zu den durch päpstliche Vollmacht verliehenen Privilegien zum Schutz der Observanz auch die Leitung der Kongregation durch einen Vikar gehöre, dessen Wahl keiner weiteren Bestätigung (durch den General) bedürfe. Diese vom Apostolischen Stuhl gewährten Rechte seien sowohl durch den General als auch durch Staupitz verletzt worden. Der General dürfe nämlich nicht einen Provinzial, der die unreformierten Konvente leite (scil. Staupitz nach seiner Wahl durch die sächsische Provinz), als Vikar über die observante Kongregation einsetzen und diese seinem Gehorsam unterwerfen; daraus entstehe sowohl Verwirrung der Unreformierten als auch Ruin der (observanten) Ordensreform (*et irreformatorum et reformatorum confusionem inquietam et reformationis ruinam*). Durch die Entscheidung, dass der Provinzial Staupitz auch Vikar sein solle, habe sich der Generalprior rechtswidrig in die Verfügung über das Vikariat eingemischt (*se huiusmodi vicariatium disponendo intromisisse*). Staupitz habe durch seine vorgebliche ordentliche Autorität die sieben Konvente zu einem (in den Augen der Renitenten: unrechtmäßigen) Gehorsam nötigen wollen. Ausdrücklich verweist Kaiser auf eine frühere Appellation gegen Staupitz, die aufrecht erhalten werde. Es werden „Aposteln“¹⁹⁷ erbeten, durch die der Papst als angerufener Richter von der Appellation zu unterrichten war.

Sechs Tage nach der Appellation der Renitenten, hielt Staupitz am 16. September 1511 im Wittenberger Kloster eine Zusammenkunft (*sinodus*) von Augustinern ab. Dass die Versammlung im Dekanatsbuch der juristischen Fakultät vermerkt wurde,¹⁹⁸ lässt darauf schließen, dass Staupitz in dieser kritischen Situation bei den Rechtsgelehrten fachkundigen Rat einholte. Wahrscheinlich wurde schon auf der Wittenberger Zusammenkunft beschlossen, Delegierte zum Ordensgeneral nach Rom zu schicken.

Unterstützung erhielten die Renitenten aber erneut aus Nürnberg. Am 19. September 1511 wandte sich der Rat der Stadt an Staupitz, um noch einmal seine Vorbehalte gegen die Union und gegen die Jenaer Vereinbarungen darzulegen.¹⁹⁹ Der Nürnberger Prior habe über die Zusammenkunft und seine Ergebnisse unterrichtet. Der Rat machte Vorbehalte gegen den Jenaer Rezess geltend, weil darin die Verbindung des Vikariats mit dem sächsischen Provinzialat aufrecht erhalten wurde. Er verwies auf die päpstlichen

¹⁹⁶ Ausführliche Inhaltsangabe und Text des Notariatsinstruments bei Eckermann, Dokumente (wie Anm. 9), 288–292, 292–295. – Unter den Urkunden des Augustinerklosters im Stadtarchiv Nordhausen befinden sich weder eine Kopie dieses Dokuments noch andere auf den Ordensstreit bezügliche Quellen.

¹⁹⁷ Vgl. Anm. 157.

¹⁹⁸ *Reverendissimus pater Johannes de Staupitz, vicarius et provincialis heremitarum, Wittenbergae in monasterio per eum constructo celebravit sinodum suorum fratrum* – abgedruckt bei Wentz, Augustinereremitenkloster Wittenberg (wie Anm. 53), 447. Wentz vermutet freilich zu Unrecht, dass bereits damals Staupitz' Unionspläne liquidiert worden seien.

¹⁹⁹ Text bei Kolde, Bewegung (wie Anm. 16), 470–472.

Freiheiten, die dem Nürnberger Augustinerkloster gewährt worden seien, und auf die Gefahr für die geistliche Disziplin, die durch die Union drohe. Der Rat machte seinerseits einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeiten: Ein Kapitel allein der Kongregation solle über die Angelegenheit beraten. Falls dies aber erfolglos bleibe, schlägt der Rat ein letztes Mittel vor, dass *alssbald von inen ain verständiger unpartheyischer richter in teutschen landen erkorn und angenommen, vor dem diese geprechen in der gut mit wissen* [in Güte mit Gewissenhaftigkeit] *oder rechtlich* [auf dem Rechtsweg] *ertragen und geendet werden sollte.*

Diese Vorschläge und vor allem die letzte Alternative sind für die Haltung des Nürnberger Rates höchst aufschlussreich und sie unterscheiden sich von dem Vorgehen, das Simon Kaiser gewählt hatte. Es entsprach der allgemeinen Tendenz der Politik der Reichsstände – wie sich auch wenige Jahre später wiederum im Luther-Prozess zeigen sollte –, wenn die Regierung der Reichsstadt sich für eine Lösung des Konflikts durch Richter *in teutschen landen* einsetzte. Schon hundert Jahre zuvor, im Konstanzer Konkordat Martins V. mit der deutschen Nation (1418), war das Zugeständnis erreicht worden, dass die Entscheidungen über Appellationen an den Papst nicht in Rom, sondern durch *iudices in partibus* getroffen werden sollten,²⁰⁰ und in der Folgezeit hatte man sich stets darum bemüht, dass Streitfälle, die Deutsche oder deutsche Angelegenheiten betrafen, auch in Deutschland entschieden wurden. Die Appellationen Simon Kaisers, die ja auf eine höchstrichterliche Entscheidung durch den Papst in Rom abzielten, waren demnach nicht im Sinne des Nürnberger Ratspolitik. Auch von dieser Erwägung her wird die Rolle, die Böhmer in seiner hypothetischen Rekonstruktion den Nürnbergern bei angeblichen Gesandtschaften der Appellanten zuschreibt, zweifelhaft.

Die Nürnberger Vorschläge, die das gesamte Unionsprojekt zur Disposition stellten, konnten freilich für Staupitz kaum annehmbar erscheinen. Doch verschärfte der hartnäckige Widerstand des Nürnberger Rates noch zusätzlich die Opposition der sieben renitenten Konvente. Der Augustiner-Historiograph Felix Milensius berichtet, dass bereits am 1. Oktober der Ordensgeneral und der Kardinal Raphael Riario²⁰¹ als Ordensprotektor²⁰² über die Widerspenstigen *ut saepius monitos semperque contumaces* die Exkommunikation verhängten und Staupitz mit der Verkündung beauftragten.²⁰³ Während Scheel vermutet, dass „wir es mit einer der vielen Phantasien des Milensius zu tun“ haben,²⁰⁴ will Böhmer die Nachricht „nicht einfach beiseite werfen“, obwohl auch er Milensius als einen sehr schlechten Zeugen beurteilt und ein

²⁰⁰ Angelo Mercati (Hg.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la S. Sede e le autorità civili*, I: 1898–1914, Rom ²1954, 157–165.

²⁰¹ Es handelt sich um Raffaele (Sansonus) Riario, vgl. Alphonsus Ciaconius, *Vitae et Res Gestae Pontificum Romanorum et S.R.E. Cardinalium Ab initio nascentis Ecclesiae vsque ad Clementem IX. P.O.M.*, III, Rom 1677, 70–76; Eubel, *Hierarchia* (wie Anm. 13) III, 3 (Nr. I.6). Armando Schiavo, *Profilo e testamento di Raffaele Riario*, in: *Studi Romani* 8.1960, 414–429.

²⁰² Nicht Ordensprokurator, wie es bei Böhmer, *Romfahrt* (wie Anm. 4), 61 heißt; Ordensprokurator war Ioannes Antonius de Chieti (s.o. Anm. 154).

²⁰³ Milensius, *Alphabetum* (wie Anm. 80), 223; vgl. Eckermann, *Dokumente* (wie Anm. 9), 286 Anm. 16.

²⁰⁴ Scheel, *Luther II* (wie Anm. 19), 428 Anm. 10.

Versehen in der Jahreszahl und in der Adresse nicht ausschließt.²⁰⁵ Mit der Antwort der renitenten Konvente auf den Jenaer Rezess könne die Exkommunikation aber nicht zusammenhängen, da die Nachricht über die Ablehnung – Böhmer geht von dem Brief des Nürnberger Rates aus – nicht in so kurzer Zeit nach Rom gelangt sein könne. Daher ließen sich Anlass und Absicht des Generals bei dieser Maßnahme nicht mehr feststellen.²⁰⁶

Die genauere Einsicht in die Vorgänge, vor allem die neu erlangte Kenntnis der Appellation Simon Kaisers vom 10. September, erhärtet aber die Glaubwürdigkeit der Nachricht des Milensius und macht es wahrscheinlich, dass der gescheiterte Vermittlungsversuch in Jena der Grund der Exkommunikation war. Aber wie ist diese überaus schnelle Reaktion der Ordensleitung vorstellbar? Zeitlich nur schwer möglich wäre, dass Staupitz sofort nach der Jenaer Zusammenkunft die Ordensleitung – etwa durch berittene Boten²⁰⁷ – über den fortdauernden Widerstand der Renitenten unterrichtet hätte. Doch der Bericht von Milensius zeigt, dass es sich anders verhielt; er fährt nämlich fort: *Ipsi vero Staupitio excommunicationis publicatio committitur, qui Romam [...] accesserat.*²⁰⁸ Das heißt nicht, dass „Staupitz mit der Publikation der ‚Bannbulle‘ beauftragt wurde, weil er damals in Rom war“.²⁰⁹ Das Plusquamperfekt im Relativsatz ist zu beachten: „der in Rom gewesen war“ oder „der sich an Rom gewandt hatte“. Das heißt, offenbar war eine Exkommunikationsurkunde Staupitz schon bei dessen Romaufenthalt im Sommer 1510, als der anhaltende Widerstand der renitenten Konvente erkennbar war, ausgehändigt worden – für den Fall, dass diese auch weiterhin in ihrer „Rebellion“ verharren.²¹⁰ Nachdem nun dieser Fall eingetreten war und auch die Jenaer Ausgleichsverhandlungen nicht zu einer Verständigung mit der Opposition geführt, diese sogar erneut appelliert hatte, konnte Staupitz die Exkommunikation verkünden.

Gleichwohl war die Situation für Staupitz, wie nicht zuletzt das Schreiben des Nürnberger Rates zeigte, äußerst prekär. Daher entschloss er sich, Abgesandte nach Rom zum General zu schicken. Einer der beiden war, wie wir von Nikolaus Besler später beiläufig erfahren,²¹¹ Johann von Mecheln, ein früherer Wittenberger Student und Prior von Enkhuizen.²¹² Am 16. Septem-

²⁰⁵ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 61.

²⁰⁶ Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 61f.

²⁰⁷ Besler benötigte für die Reise von Rom bis München zu Pferde 27 Tage.

²⁰⁸ Milensius (wie Anm. 80), 223.

²⁰⁹ So Scheel, Luther II (wie Anm. 19), 428 Anm. 10, der kommentiert: „Das ist notorisch falsch.“

²¹⁰ Die prophylaktische Ausstattung mit Urkunden für verschiedene denkbare Fälle ist nicht ungewöhnlich. Erinnert sei etwa an die päpstlichen Legaten auf dem Basler Konzil, die im März 1433 sogar fünf Bullen für unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten mitbrachten, derer sie sich nach Bedarf bedienen konnten – vgl. Charles Hefele/Henri Leclercq, *Histoire des Conciles d'après les documents originaux*, VII/2, Paris 1916, 792f.

²¹¹ Vgl. Anm. 237 über seine Rückkehr: *Romam missus redierat.*

²¹² Über ihn vgl. Wentz, Augustinereremitenkloster Wittenberg (wie Anm. 53), 473f.; Alberic de Meyer, Adriaan Florisz van Utrecht in zijn contacten met de Augustijnen, in: *Archief voor de Geschiedenis van de Katholieke Kerk in Nederland* 2.1960, hier 7 Anm. 2.

ber 1511, dem Tag der Wittenberger Zusammenkunft, war er mit drei anderen Augustinern zum Doktor der Theologie promoviert und am 4. Oktober 1511 in den Senat der theologischen Fakultät aufgenommen worden.²¹³ Für dessen Reisebeginn nach Rom bildet dieses Datum den terminus post quem. Mechelns Begleiter war – wie die ältere Forschung vor Böhmer zu Recht vermutete – Martin Luther, freilich nur auf der Hinreise.²¹⁴

Der Ordensgeneral Aegidius von Viterbo hielt sich im Winter 1511/12 nicht in Rom auf. Etwa Ende November 1511 schickte ihn der Papst in diplomatischer Mission in die Toskana, wo er bis Anfang April 1512 blieb.²¹⁵ Wenn Johann von Mecheln und sein Begleiter den General in Rom aufsuchten, müssen sie vor Ende November dort angekommen sein. Das ist bei einer Reisezeit von etwa acht Wochen durchaus realistisch. Am 28. November ist die Anwesenheit des Generals in Rom zuletzt nachweisbar. An diesem Tag traf ein anderer Bote von Staupitz, Johannes Parvus, der sich seit etwa Februar/März in Deutschland aufgehalten hatte,²¹⁶ mit den Jahresabgaben der sächsischen Provinz beim General ein.²¹⁷

VIII. Ein reichsstädtischer Vermittlungsversuch

Unterdessen waren aber in Deutschland die Fronten ein wenig in Bewegung geraten. Neu gefundene Quellen geben Aufschluss über bislang unbekanntere Vorgänge in dieser Phase des Streites. Auf Initiative des Nürnberger Rates fand am 28. Oktober eine erneute Zusammenkunft beider Parteien im dortigen Augustinerkloster statt. Sie war offenbar kurzfristig auf Druck der Stadt Nürnberg anberaumt worden, denn von Seiten der Renitenten nahmen nur die fränkischen Konvente Nürnberg und Kulmbach teil.²¹⁸ Als Schlichter hatte der Rat den Propst von St. Lorenz (damals Dr. Anton Kreß²¹⁹) sowie die Ratsherren Anton Tucher und Willibald Pirckheimer delegiert. Diese hochrangige Besetzung zeigt wie das ganze Unternehmen das große Interesse der

²¹³ Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, Leipzig 1838, 10; Christoph Scheurl's Briefbuch, hg. v. Franz von Soden und J[oa]chim K[arl] F[riedrich] Knaake, I, Potsdam 1867 [Ndr. Aalen 1962], 78.

²¹⁴ Mehr darüber demnächst in meinem in Anm. 11 angekündigten Beitrag.

²¹⁵ Resgestae I, Nr. 875: *Circa huius mensis finem mittit nos in Thusciam Iulius 2. ubi usque ad mensem Aprilis moram fecimus. Nihil in registro apparet ad mensem Maii inclusive.* Erst am 5. April 1512 ist Aegidius wieder in Rom nachweisbar; vgl. Anna Maria Voci Roth (Hg.), Egidio da Viterbo OSA. Lettere familiari, II, Rom 1990, 169f.

²¹⁶ S.o. Anm. 160.

²¹⁷ Das Kollektenbuch des Generalats enthält unter diesem Datum folgenden Eintrag: *Collectae duae allatae pro annis duobus 1510 [et] 1511 nomine provincialis magistri Ioanni [sic!] de Stupiz per magistrum Ioannem Parvum aurei de camera quadraginta octo lati – a. 48.* Generalarchiv OSA Rom, Ll 2, fol. 57v; abgedruckt: Resgestae I, Nr. 874.

²¹⁸ Das geht aus der späteren Korrespondenz mit den mitteldeutschen Konventen hervor.

²¹⁹ Über ihn vgl. Friedrich Merzbacher, Dr. Anton Kreß, Propst von St. Lorenz (1478–1513), in: MVGN 58.1971, 121–138.

Reichsstadt an einer Beilegung der Ordensstreitigkeiten.²²⁰ Das Ergebnis der Verhandlungen war ein bis zum nächsten Kapitel befristeter Kompromiss in fünf Punkten, der von Pirckheimer abgefasst wurde:

1. Der Vikar der sieben Konvente (Simon Kaiser) soll anerkennen, dass er Vikar durch apostolische Autorität und (die Autorität) von Staupitz ist, der gleichwohl Vikar ist.
2. Die sieben Konvente wollen der Union mit der sächsischen Provinz zustimmen.
3. Dies geschieht ohne Präjudiz und Zeitverzug; die Streitigkeiten, Appellationen, Kontroversen zwischen beiden Parteien ruhen bis zum künftigen Kapitel.
4. Wenn der Vikar der sieben Konvente sich nicht Vikar durch apostolische Autorität nennen mag, soll er (seinem Titel Vikar) hinzufügen: auch durch Autorität des Magisters von Staupitz. Wenn er sich aber ohne Zusatz (*absolute*) Vikar nennen will, soll ihm das freistehen.
5. Innerhalb eines Monats sollen die sieben Konvente Staupitz mitteilen, ob sie diesen Bestimmungen zustimmen wollen, und wenn sie diese Übereinkunft billigen, sollen sie *cum pleno mandato* ihre Zustimmung erteilen. Staupitz soll unterdessen seinen Mittelsmännern (*procuratoribus*) nach Rom schreiben, dass sie in der Streitsache nichts unternehmen sollen.

Dieser Nürnberger Schlichtungsvorschlag löste bei den Renitenten eine rege Aktivität aus. Die mitteldeutschen Konvente wurden von dem Nürnberger Prior Joannes Rücker²²¹ informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.²²² Die Erfurter arbeiteten unter Federführung von Johannes Natin²²³ eine Zustimmungserklärung aus, die eine präzisierend-einschränkende Interpretation des Nürnberger Rezesses darstellte. Immerhin wird die Union mit der sächsischen Provinz gebilligt, ohne dass in diesem Punkt ein kommentierender Vorbehalt erfolgt. Alle anderen Punkte der Nürnberger Vereinbarung erhielten restriktive oder Sicherheitsklauseln. Hieß es dort, Staupitz sei gleichwohl Vikar, so fügten die Erfurter hinzu: des hochwürdigsten Generalpriors. Das war zwar formal zutreffend, da die (General-) Vikare aller Kongregationen rechtlich als Vertreter des Generals galten; in der Konfliktsituation bedeutete dies aber, dass die Renitenten Staupitz nach wie vor nicht mehr als Vikar der Kongregation, sondern nur als vom General eingesetzten Bevollmächtigten ansahen. Aus dieser Anerkennung, so wird mit juristisch absichernden Klauseln weiter festgestellt, dürften keine Maßnahmen gegen die Privilegien der Kongregation hergeleitet werden, da sonst die Zustimmung

²²⁰ Zu den möglichen Motiven solcher Interessen vgl. die verschiedenen Beiträge in Dieter Berg (Hg.), Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur frühen Neuzeit, Werl 1998.

²²¹ Vgl. Kunzelmann III (wie Anm. 86), 279 Anm. 1071.

²²² Erhalten ist das Schreiben an den Prior Andreas Lör von Sangerhausen. Universitäts- und Landesbibliothek Halle, Stlb.-Wern. Zh 92 I, Nr. 32.

²²³ Das ergibt sich aus einem Schreiben Simon Kaisers an den Prior in Nordhausen (s.u. Anm. 228).

als nicht erfolgt und daraus folgende Ernennungen als nichtig gelten sollen. Dem Stillhalteabkommen bis zum nächsten Kapitel wolle man beitreten, wenn auch der General sich in dieser Angelegenheit ruhig verhalte. Sollte Staupitz der Nürnberger Übereinkunft zufolge seine Prokuratoren in Rom anweisen, nichts in der Streitsache zu unternehmen, so fügen die Erfurter hinzu, dass er auch nicht dafür sorgen dürfe, dass durch den General die sieben Konvente oder irgendeiner ihrer Brüder behelligt würden.

Ein Formular für die Anforderung eines Notariatsinstruments²²⁴ enthält noch einige wertvolle Nachrichten über die bisherigen Vorgänge. In dem Dokument werden nämlich Bevollmächtigte angegeben, denen die Vertretung der Streitsache in Rom und überhaupt nach außen (*in Urbe et foris*) obliegt. Eine bisherige Vollmacht für den (wohl inzwischen verstorbenen) einstigen Erfurter Prior Winand von Dietenhofen²²⁵ wird revoziert, hingegen der Dekan des Erfurter Marienstifts Dr. Johannes Weidemann²²⁶ sowie Simon Kaiser und der Nürnberger Prior Johannes Rücker²²⁷ in dieser Funktion bestätigt. Da Weidemann sich in jener Zeit überwiegend in Rom aufhielt, konnte er als Prozessbevollmächtigter *in Urbe* agieren.

Die Aktivitäten der renitenten Konvente zeigen, dass sie der Nürnberger Vermittlungsvorschlag unter einen erheblichen Zugzwang gesetzt hatte. Simon Kaiser wies in einem Brief an den Prior von Nordhausen darauf hin, dass *optimi fautores nostri*, die Nürnberger Ratsherren, die Übereinkunft angeraten und abgefasst hätten, so dass man diese ohne großes Risiko und ohne Unwillen bei ihnen zu erregen nicht abschlagen könne.²²⁸ So gaben denn offenbar nach dem Muster der in Erfurt konzipierten Erklärung mit all ihren Kautelen die renitenten Konvente ihre Zustimmung ab – erhalten ist die der Sangerhäuser Augustiner vom 13. Dezember 1511.²²⁹

²²⁴ Universitäts- und Landesbibliothek Halle, Stolb.-Wern. Zh 92 I, Nr. 32.

²²⁵ Zu Winand von Dietenhofen vgl. Kunzelmann V (wie Anm. 1), 91–93.

²²⁶ Zu Johann Weidemann vgl. Erich Kleineidam, Das Kapitulum der Marienkirche zu Erfurt am Beginn der Reformation, in: Einheit in Vielfalt. Festgabe für Hugo Aufderbeck, hg. v. Wilhelm Ernst und Konrad Feiereis, Leipzig 1974, 27–34; ders., Universitas Studii Erfordensis, Bd. III: Reformation und Gegenreformation, Leipzig 1980, 10–12.

²²⁷ Vgl. Anm. 220.

²²⁸ Universitäts- und Landesbibliothek Halle, Stolb.-Wern. Zh 92 I, Nr. 32.

²²⁹ Thüring. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, 253–258 (Abschrift).

IX. Die Beilegung des Streits und ihre Hintergründe

Vielleicht wartete Staupitz noch die vereinbarte Frist von einem Monat ab, innerhalb derer sich die Parteien erklären sollten, bevor er über Regensburg²³⁰ und München nach Salzburg reiste,²³¹ wo er den Winter verbrachte und bis in die Fastenzeit 1512 blieb.²³² Hier wartete er auf die Rückkehr seiner nach Rom gesandten Delegierten und auf die Nachrichten, die sie vom Ordensgeneral mitbrächten.

Doch noch von München aus ließ Staupitz am 27. Januar 1512 die Einberufung für das nächste Kapitel ausgehen, das am Sonntag Jubilate, dem 2. Mai, im Kölner Kloster²³³ des Ordens beginnen sollte. In dem neu entdeckten Ausschreiben²³⁴ kündigt Staupitz an, dass die bevorstehende Zusammenkunft nach den Jahren des Streits ein Kapitel des Friedens und der Eintracht sein solle. Ausdrücklich verlangte Staupitz, dass über die ordentlichen Kapitulare hinaus auch diejenigen Ordensangehörigen bei den Verhandlungen anwesend sein sollten, die an den Vorgängen der Vergangenheit aktiv beteiligt gewesen seien, da sie die beste Kenntnis über die Ursprünge der Streitigkeiten hätten.²³⁵

Am 25. Februar 1512 traf Johann von Mecheln auf der Rückreise von Rom bei Staupitz in Salzburg ein. Über die Verhandlungen, die er und sein Begleiter²³⁶ an der Ordenskurie geführt hatte, und über die Weisungen, die er vom General mitbrachte, wissen wir nichts. Staupitz sandte ihn zusammen mit Nikolaus Besler zur Vorbereitung des bevorstehenden Kapitels nach Köln.²³⁷

²³⁰ Zum Regensburger Augustinerkloster vgl. Hemmerle, Klöster (wie Anm. 38), 76–80.

²³¹ Besler, Vita (wie Anm. 53), 363.

²³² Vgl. Johann Sallaberger, Johann von Staupitz. Luthers Vorgesetzter und Freund und seine Beziehung zu Salzburg, in: Augustiniana 28.1978, 108–154. – Ernst Wolf, Staupitz und Luther. Ein Beitrag zur Theologie des Johannes von Staupitz und deren Bedeutung für Luthers theologischen Werdegang, Leipzig 1927, 276, teilt aus einer Salzburger Handschrift die Nachricht mit, dass Staupitz in der Fastenzeit eine Reihe von zwölf Predigten hielt, die er „am 6. April nach letare angefangen“. Wolf hat das Datum allerdings falsch aufgelöst; Dienstag (*erychtag*) nach Laetare 1512 war der 23. März.

²³³ Zum Kölner Kloster vgl. Adalbero Kunzelmann, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. IV. Teil: Die kölnische Provinz bis zum Ende des Mittelalters, Würzburg 1972, 8–47, V. Teil (wie Anm. 1), 455f. und VII. Teil: Die kölnische Provinz vom Beginn der Neuzeit bis zur Säkularisation, Würzburg 1976, 554f.

²³⁴ Thüring. StA Rudolstadt, A VIII Hessesche Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, 291–293 (Abschrift).

²³⁵ Das erklärt auch die Anwesenheit Luthers auf dem Kölner Kapitel (s.u. Anm. 244f.).

²³⁶ Besler, dem wir die Nachricht über die Rückkehr der römischen Delegation verdanken, notiert leider nicht, wer Johann von Mechelns Reisegefährte war.

²³⁷ Besler, Vita (wie Anm. 53), 363: *Unde [scil. Salzburg, s.o. Anm. 232] postea anno 1512 in carnisprivio a p[aternitate] sua missus sum Coloniam ob capituli ibi celebrandi praeparationem cum P. Magistro Jo. Mechlinia, qui tunc Romam missus redierat.*

Am 17. März wandte sich Vikar Simon Kaiser an die Konvente der Renitenz.²³⁸ Das Schreiben ist in Nordhausen abgefasst und lässt somit vermuten, dass Kaiser die Klöster seiner mitteldeutschen Anhängerschaft bereiste, um sich mit ihnen über die weitere Strategie zu beraten. Da die Renitenten dem Nürnberger Kompromiss zugestimmt hätten, müssten sie dem Ausschreiben von Staupitz Folge leisten. Er fordert aber die Kapitulare der sieben Konvente auf, sich schon am 24./25. April (*dominica Misericordia Domini vel sabbato precedenti*), also eine Woche vor dem von Staupitz einberufenen Kölner Kapitel, in der Kartause zu Koblenz²³⁹ einzufinden. Dort sollten offenbar vor der Teilnahme an dem Kapitel letzte Absprachen über das gemeinsame Auftreten getroffen werden.

Trotz des versöhnlichen Tons in Staupitz' Einberufungsschreiben war den Vertretern der Renitenz wohl nicht recht klar, was sie in Köln erwartete. Sie kannten die genauen Absichten der Gegenseite nicht, wussten nicht, ob Staupitz seine Mittelsmänner in Rom im Sinne der Nürnberger Vereinbarung instruiert hatte und welche Anweisungen von Seiten des Generals ergangen waren. Nicht zuletzt galten Simon Kaiser und seine Anhänger offiziell noch als exkommuniziert. Angesichts dieser unsicheren Situation traf Kaiser zwei Vorsichtsmaßnahmen. Er besorgte sich von dem Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen eine schriftliche Fürsprache zur Vorlage bei dem Kölner Erzbischof Philipp II. von Daun-Oberstein; sie ist ausgestellt in der Residenz Moritzburg in Halle am 21. März.²⁴⁰ Von der Gunst des Kölner Erzbischofs durfte sich Kaiser während des Kapitels einen gewissen Schutz für sich und die Seinen erhoffen. Und zwei Wochen später, am 5. April 1512, appellierte Kaiser ein letztes Mal an den Papst.²⁴¹ Der Text ist nicht erhalten, doch vermutlich stellte diese Appellation eine vorsorgliche Rechtsverwahrung für alle negativen Eventualitäten dar, die sich in Köln ereignen konnten. Aber die Befürchtungen sollten sich bald als unbegründet erweisen.

Wenige Tage vor dem Beginn des Kapitels wandte sich der Nürnberger Rat am 26. April 1512 an die in Köln zusammentretenden Kapitulare.²⁴² Es ist auffällig, dass dieses Schreiben auf den vor einem halben Jahr in Nürnberg ausgehandelten Vergleich überhaupt nicht mehr eingeht, sondern wieder die Position der anfänglichen Fundamentalopposition einnimmt. Hatte der Kompromiss eine Anerkennung der Union mit der sächsischen Provinz vorgesehen, so heißt es nun, diese Vermengung der Observanten mit der Provinz Saxonia sei nicht nur für die Augustinereremiten in Nürnberg äußerst

²³⁸ Erhalten ist die Kopie des Schreibens an den Konvent in Sangerhausen. Thüring. StA Rudolstadt, A VIII Hessische Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, 297–299 (Abschrift).

²³⁹ Von dem 1331 bis 1802 bestehenden Kartäuserkloster hat noch heute der Stadtteil Karthause im Süden von Koblenz seinen Namen.

²⁴⁰ Thüring. StA Rudolstadt, A VIII Hessische Collectaneen 1d Nr. 11 Bd. 4, 287–289 (Abschrift).

²⁴¹ Neelsbach, *Monasterii* (wie Anm. 93), 477: *Tertia denique [appellatio] de Anno 1512, 5. Aprilis, in qua apparet Vicarium (ut puto Congregationis) fuisse Simonem Caesarem. Latius contenta non scribo, quia inter Conventus appellantes non invenitur hic noster Coloniensis [...]*.

²⁴² Bayer. StA Nürnberg, Briefbücher des Nürnberger Rates, Nr. 68, 131; abgedr. bei Böhmer, *Romfahrt* (wie Anm. 4), 167 (Beilage Nr. 3).

verdrießlich, sondern auch für den Rat gänzlich intolerabel. In scharfer Form verlangte der Rat den Fortbestand der bisherigen Observanz.²⁴³

Am Sonntag Jubilate, dem 2. Mai 1512, trat in Köln das angekündigte Kapitel zusammen, auf dem der langjährige Streit endlich beigelegt wurde. Das Einberufungsschreiben war von Staupitz als Generalvikar an die Mitglieder der Kongregation gerichtet, doch erschienen neben deren Kapitularen²⁴⁴ offenbar auch solche aus der sächsischen Provinz wie der Zerbster Prior Wilhelm²⁴⁵, die wohl vom Fortbestand der geschlossenen Union ausgingen. Schon die Dauer des Kapitels, das vier Tage (vom 2. bis zum 5. Mai²⁴⁶) währte, lässt die Schwierigkeit der Verhandlungen ahnen. Da die Akten nicht erhalten und bisher auch keine anderen Nachrichten über die Ergebnisse bekannt sind, bleibt dem historischen Betrachter nur ein Rückschlussverfahren übrig, das von den Verhältnissen der Folgezeit seinen Ausgang nimmt. Demnach erfolgte die Beilegung des Streites in der Weise, dass die Union zwischen Kongregation und sächsischer Provinz aufgegeben wurde. Sichere Indizien dafür sind, dass von dieser Verbindung in den nächsten Jahren keine Rede mehr ist und Staupitz nicht mehr in dem Doppelamt als Vikar-und-Provinzial erscheint,²⁴⁷ sondern nur noch als Generalvikar der Kongregation.²⁴⁸ Vermutlich noch 1512 erhielt die säch-

²⁴³ [...] *hanc permixtionis seu fratrum sub vicariatu viventium cum provincia Saxonie confusionem non solum fratribus in Urbe nostra degentibus molestissimam, sed etiam nobis omnino fore intollerandam. Rogamus igitur ac in Domino vos hortamur, imo requirimus [...], ut Regularis vita in suo esse perduret nosque illisi absque offensa maneamus.*

²⁴⁴ Nach einem Schreiben des Augustiners Peter Wechmann an den Zerbster Rat aus dem Jahre 1525 sind in Köln u.a. dabei gewesen *doctor Yssleben* [Johann Vogt], *doctor Martinus* [Luther], *doctor Wenslaus* [Link] – zit. bei Gottfried Wentz, *Das Augustiner-eremitenkloster in Zerbst* (wie Anm. 41), 437. Die Teilnahme Luthers wurde bisher lediglich indirekt erschlossen durch seine späteren Bemerkungen über die schlechte Akustik des Kölner Doms (WA.TR 3, Nr. 3781), die Reliquien der Heiligen Drei Könige und einen besonderen Wein (WA 34/I, 22,1–7), die auf seinen, nur 1512 möglichen Aufenthalt in der Stadt zurückgeführt wurden. Vgl. Gustav Kawerau, *Luther in Köln*, in: *ThStKr* 1908, 348f.; Otto Clemen, *Luther in Köln*, in: ders., *Kleine Schriften zur Reformationsgeschichte (1897–1944)*, hg. v. Ernst Koch, Bd. VI, Leipzig 1985, 201–203.

²⁴⁵ Seine Teilnahme an dem *capitel zu Collon* wird erwähnt in dem Schreiben des Zerbster Augustiners Peter Wechmann (s. die vorige Anm.).

²⁴⁶ Vgl. den Schuldbrief Staupitz' für den Nürnberger Rat: *Actum in capitulo nostro triennali Coloniensi die Mercurii quinta Maii Anno a reconciliata divinitate millesimo quingentesimo duodecimo* – siehe Kolde, *Augustiner-Congregation* (wie Anm. 43), 439f. Die üblichen Personalentscheidungen wurden erst am letzten Tag getroffen; vgl. Besler, *Vita* (wie Anm. 53), 363: *In eo capitulo denuo confirmatus fuit Nurnbergensis prior 5. Maii, que erat dies Mercurii post Dominicam Jubilate 1512.*

²⁴⁷ Nach einer Eintragung im Kollektenbuch des Generalats überbrachte Staupitz 1513 bei einem nicht genauer datierten Besuch in Rom allerdings die Abgaben der sächsischen Provinz für das Jahr 1512, wird aber (anders als früher, vgl. oben Anm. 217) als *vicarius* bezeichnet: *Romae 1513. Haec provincia [Saxoniae] solvit collectam per manus vicarii magistri Ioannis Stupiz pro anno MDXII aureos viginti quatuor – a. 24* (Generalarchiv OSA Rom, L1 2, f. 57v).

²⁴⁸ Erstmals in einem noch in Köln ausgefertigten Darlehensvertrag; s.u. 44.

sische Provinz wieder einen eigenen Provinzial, und wahrscheinlich war das erneut Gerhard Hecker.²⁴⁹

Letztlich hatten also die Renitenten über Staupitz gesiegt, obwohl sie in der Kongregation nur eine Minderheit darstellten. Wie ist es zu dieser überraschenden Wendung gekommen? Gewiss war es nicht nur die Hartnäckigkeit der Opposition. Ohne die politische Unterstützung durch den Nürnberger Rat, die schon Böhmer und die ihm folgende Forschung zu Recht betonten, wäre dieser Ausgang nicht möglich gewesen. Die neuen Quellen über die vom Nürnberger Rat initiierte Vermittlungsaktion unterstreichen noch einmal die Bedeutung der Reichstadt in diesem Konflikt. Allein, es darf nicht übersehen werden, dass nicht nur der Ordensgeneral auf Staupitz' Seite stand und drei Viertel der Konvente seiner Kongregation zu ihm hielten, sondern dass Staupitz auch gewichtige politische Unterstützer wie Herzog Georg von Sachsen hatte.²⁵⁰

Ein Umstand, auf den bereits Hausrath hinwies,²⁵¹ hat in der neueren Forschung keine Beachtung gefunden. Die Bulle vom 15. Dezember 1507, in der die Union von deutscher Kongregation und sächsischer Ordensprovinz gebilligt worden war und die Staupitz am 30. September 1510 als grundlegendes Unionsdokument hatte drucken lassen, war von dem Kardinallegaten Bernhardin Carvajal ausgefertigt worden. Carvajal hatte aber in der Folgezeit zu den Gegnern der Politik Julius' II. gehört, die sich mit dem Papst überwarfen.²⁵² Im September 1510, als Staupitz die Bulle zum Druck brachte, verließ Carvajal mit vier anderen oppositionellen Kardinälen Bologna, den damaligen Aufenthaltsort der Kurie, und reiste nach Mailand in französisches Gebiet. Dort stellten sie am 16. Mai 1511 die Einberufungsbulle für das gallikanische Konzil von Pisa aus, das im September zusammentreten sollte.²⁵³ Am 24. Oktober 1511 verhängte Julius II. über ihn und die anderen

²⁴⁹ Kunzelmann V (wie Anm. 1), 375f., dessen Argumentation nicht konsistent ist, rechnet mit einer Amtsperiode Hermann Dreiers von 1511 (!) bis 1514 und lässt Gerhard Heckers Amtszeit 1514 beginnen. Für ein Provinzialat Dreiers gibt es aber keinen eindeutigen Beleg. In einer lippischen Urkunde vom 9. Juli 1511 wird er zwar Provinzial und Prior genannt (Otto Preuß/August Falkmann [Bearb.], Lippische Regesten aus gedruckten und ungedruckten Quellen, Bd. IV, Lemgo-Detmold 1868 [Ndr. Osnabrück 1975], 266f. Nr. 2988), doch scheint dies sich auf sein einstiges Amt zu beziehen; denn noch im Herbst 1511 ist Staupitz in seinem Doppelamt als Vikar- und Provinzial sicher belegt. Wenn Gerhard Hecker bereits 1514 als Provinzial erwähnt wird, das nächste Provinzialkapitel, auf dem der Provinzial gewählt wurde, aber erst 1515 stattfand – Kunzelmann V (wie Anm. 1), 375f. Anm. 1914; vgl. jetzt die Ernennung des Präsidenten durch den General am 5. Februar 1515 in Registrum (wie Anm. 5) Nr. 295 – muss Hecker schon im vorausgehenden Triennium 1512–1515 Provinzial gewesen sein.

²⁵⁰ S. o. 23f.

²⁵¹ Adolf Hausrath, Martin Luthers Romfahrt nach einem gleichzeitigen Pilgerbuche erläutert, Berlin 1894, 74.

²⁵² Hugo Roßbach, Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernardino Lopez de Carvajal, Cardinals von S. Croce in Gierusalemme in Rom, und das schismatische Concilium Pisanum, Erster Theil, Diss. Breslau 1892.

²⁵³ Olivier de la Brosse, Lateran V, in: ders./Joseph Lecler/Henri Holsten/Charles Lefebvre, Lateran V und Trient, Mainz 1978, 41f.

abtrünnigen Kardinäle die Exkommunikation, die ebenso wie die Schreiben des Papstes an Könige, Herzöge und Fürsten im Druck verbreitet wurde.²⁵⁴ Der Papst beeilte sich nun seinerseits, ein Konzil für 1512 in den Lateran einzuberufen. An der Vorbereitung dieses V. Laterankonzils war der Ordensgeneral Aegidius von Viterbo maßgeblich beteiligt.²⁵⁵ Dieser Aspekt ist auch bei der überraschenden Wendung im Ordensstreit mit zu bedenken. In der neuen kirchenpolitischen Situation musste es aus der Sicht von Staupitz als höchst inopportun erscheinen, sich auf ein von dem gebannten Carvajal ausgefertigtes Dokument zu berufen.²⁵⁶

Weitaus wichtiger erscheint ein anderer Gesichtspunkt: Durch das Pisaner Konzil war eine äußerst kritische kirchenpolitische Lage entstanden. Neben dem französischen König unterstützte zunächst auch Kaiser Maximilian die Veranstaltung. Es war anfangs keineswegs absehbar, ob dem Pisanum oder dem erst noch bevorstehenden Laterankonzil Erfolg beschieden sein würde oder ob gar ein Schisma drohte. Der militärische Konflikt zwischen der Heiligen Liga (Papst, Venedig, Spanien) und Frankreich unterstrich den Ernst der Lage. Die Erfolge der Franzosen, die noch am 11. April 1512 dem spanisch-päpstlichen Heer bei Ravenna eine schwere Niederlage beibrachten, boten Anlass zur Sorge.²⁵⁷ Deutlich standen die Verhältnisse während des Großen Abendländischen Schismas und während des Konflikts um das Basler Konzil vor aller Augen; waren doch damals auch die meisten Orden in verschiedene Oboedienzen gespalten gewesen.²⁵⁸ In dieser Situation musste es aus der Sicht der Kurie und des Generals als höchst gefährlich erscheinen, die Zerwürfnisse in der deutschen Augustinerkongregation zu vertiefen. Die Unionspläne von Staupitz, so lässt sich vermuten, wurden den höheren Zielen der päpstlichen Politik geopfert. Am 3. Mai 1512, als in Rom das V. Laterankonzil – mit einer Predigt des Augustinergenerals Aegidius²⁵⁹ – eröffnet wurde, war in Köln das Kapitel der deutschen Augustiner-Kongregation versammelt, auf dem der Streit beigelegt wurde.

Obwohl wir über die Details kaum etwas wissen, gibt es doch einige sprechende Indizien für die Befriedung der Lage. Simon Kaiser, der Wort-

²⁵⁴ Pastor, *Geschichte der Päpste* (wie Anm. 15) III/2, 820 mit Anm. 1; de la Brosse, *Lateran V* (wie Anm. 253), 47f. Die Exkommunikation wurde erst im Sommer 1513 von Leo X. aufgehoben; de la Brosse, *Lateran V* (wie Anm. 253), 69f.

²⁵⁵ Vgl. Resgestae I, Nr. 858. 860.

²⁵⁶ Wie spätere Äußerungen Luthers zeigen, war auch ihm die Rolle Carvajals bei dem Zustandekommen des Pisaner Conciliabulum durchaus bekannt. Vgl. WA.TR 4,4785, auch WA.TR 2,2246.

²⁵⁷ Vgl. dazu Aegidius' Bemerkungen in seiner Eröffnungspredigt auf dem V. Lateranense; s.u. Anm. 259.

²⁵⁸ Zu den Augustinereremiten vgl. Adolar Zumkeller, *Die Augustinereremiten in der Auseinandersetzung mit Wyclif und Hus, ihre Beteiligung an den Konzilien von Konstanz und Basel*, in: AAug 28.1965, 5–56.

²⁵⁹ Mansi 32, 669–676. Übersetzung in Auswahl bei de la Brosse, *Lateran V* (wie Anm. 253), 457–469. Vgl. Resgestae I, Nr. 885. Vgl. dazu Clare O'Reilly, *Without Councils We Cannot Be Saved. Giles of Viterbo Addresses the Fifth Lateran Council*, in: Aug (L) 27.1977, 166–204.

fürher der Renitenten, wurde zum Studium an die Kölner Universität abgeordnet, wo er im August immatrikuliert wurde;²⁶⁰ damit war der hartnäckige Gegenspieler Staupitz' zunächst ruhig gestellt und von der aktiven Ordenspolitik fern gehalten. Der Nürnberger Konvent gewährte Staupitz und der Kongregation ein Darlehen von 200 Goldgulden in *publicam communemque ordinis et fratrum nostrorum utilitatem*,²⁶¹ das wohl auch zur Begleichung jener „unnützen Ausgaben“ dienen sollte, die Staupitz als Begleiterscheinung des Konflikts im Ausschreiben des Kölner Kapitels beklagt hatte. Es ist aber recht unwahrscheinlich, dass ein Bettelordenskloster derart vermögend war, um eine so hohe Summe verleihen zu können. Plausibler erscheint, dass der Nürnberger Rat oder wohlhabende Patrizierkreise die eigentlichen Darlehensgeber waren und der Augustinerkonvent nur als Vermittler fungierte. Voraussetzung für den großzügigen Kredit war höchstwahrscheinlich der Ausgang des Kapitels entsprechend den Nürnberger Wünschen.²⁶² Hatte der Ordensgeneral in dem nun beigelegten Konflikt die längste Zeit auf der Seite von Staupitz gegen die Renitenten gestanden, so konnte es nun als versöhnliches Zeichen erscheinen, wenn nicht nur in Wittenberg,²⁶³ sondern auch in dem reichsstädtischen Zentrum der Opposition die Ansprache nachgedruckt wurde, die Aegidius von Viterbo bei der Eröffnung des Laterankonzils gehalten hatte.²⁶⁴ Und schließlich wurde Staupitz selbst im Herbst des Jahres 1512 freundlich in Nürnberg empfangen, wo er unter großem Zulauf predigte.²⁶⁵

Der langwierige Konflikt hatte somit einen friedlichen, aber nicht wirklich befriedigenden Ausgang gefunden. Die vielfach spürbaren Nachwirkungen reichen hinüber bis zu jener tiefer greifenden Auseinandersetzung, die dann einige Jahre später um die rechte *observantia religiosa* entbrannte und die nicht nur die Kongregation, sondern den ganzen Orden in Deutschland vor eine Zerreißprobe stellte.

²⁶⁰ Hermann Keussen, Die Matrikel der Universität Köln, II: 1476–1559, Bonn 1919, 698, Nr. 20.

²⁶¹ Abgedruckt bei Kolde, Augustiner-Congregation (wie Anm. 43), 438f.

²⁶² So schon die Vermutung bei Böhmer, Romfahrt (wie Anm. 4), 63 Anm. 3.

²⁶³ Oratio prima synodi sive concilij lateranensis habita per P. Egidium Viterbiensem Augustiniani Ordinis generalem, Wittenberg : Gronenbergk, 1512 [UB München, SStB Augsburg].

²⁶⁴ Oratio prima Synodi Lateranensis habita per Egidium Viterbiensem Augustiniani ordinis Generalem, Nürnberg : Stuchs, 1512 [UB München, UB Eichstätt, UB Würzburg]. Vorlage ist der römische Druck: Oratio prima synodi Lateranensis [...], Rom 1512 [SB München].

²⁶⁵ Scheurl's Briefbuch (wie Anm. 213), 101 und 104. Zu der sich wohl erst später bildenden Sodalitas Staupitziana vgl. Berndt Hamm, Humanistische Ethik und reichsstädtische Ehrbarkeit in Nürnberg, in: MVGN 76.1989, 65–147, hier 133–143.